

NOMOS EINFÜHRUNG

Fink | Gillich

Humanitäres Völkerrecht

2. Auflage



Nomos



Helbing
Lichtenhahn

NOMOSEINFÜHRUNG

Prof. Dr. Udo Fink

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Priv.-Doz. Dr. Ines Gillich

Universität zu Köln

Humanitäres Völkerrecht

2. Auflage



Nomos



**Helbing
Lichtenhahn**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print) 978-3-7560-0951-0 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (ePDF) 978-3-7489-4616-8 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (Print) 978-3-7190-4902-7 (Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel)

2. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Als die erste Auflage des Lehrbuchs Ende 2022 veröffentlicht wurde, wiesen wir darauf hin, dass durch den Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine eine Krise der internationalen Gemeinschaft entstanden war, die den nach dem Zweiten Weltkrieg propagierten Vorrang des Friedenssicherungsrechts unter der Ägide der Vereinten Nationen vor dem humanitären Völkerrecht infrage stellen könnte. Leider hat sich diese Auffassung in dramatischer Weise bestätigt.

Betrachtet man den Zustand der Staatengemeinschaft im Jahr 2025, dann droht das auf dem Gewaltverbot aufbauende Friedenssicherungsrecht seine regulierende Wirkung mehr und mehr zu verlieren. Das zu seiner Wahrung und Durchsetzung geschaffene System internationaler Organisationen mit den Vereinten Nationen an der Spitze ist nahezu kollabiert. Die drei durchsetzungsmächtigsten Mitglieder des Sicherheitsrates – die Volksrepublik China, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika – nehmen ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit, wie sie ihnen in Art. 24 Abs. 1 UN-Charta aufgetragen worden ist, nicht mehr wahr.

Dies zeigt in besonders drastischer Weise der auch heute, im September 2025, unvermindert fortdauernde Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine. Die einseitige und durch nichts gerechtfertigte Verletzung des Gewaltverbots durch Russland ist in diesem Fall evident; dennoch spielt der Sicherheitsrat, der als einziges Organ der Vereinten Nationen mit Sanktionen bewehrte verbindliche Handlungsanweisungen an Konfliktparteien erlassen kann, in diesem Konflikt keine Rolle. Der Hauptgrund dafür liegt im Veto-Recht der ständigen Mitglieder, von denen man 1945 gehofft hatte, dass sie sich im Interesse der Staatengemeinschaft insgesamt für den Frieden einsetzen. Der Ukrainekrieg zeigt in schonungsloser Offenheit, dass immer dann, wenn ein ständiges Mitglied am Konflikt beteiligt ist oder daraus eigene Interessen ableitet, diese Hoffnung vergeblich ist. Stattdessen versuchen die USA, ohne Abstimmung mit ihren transatlantischen Verbündeten, auf eigene Faust den Konflikt einzudämmen, wobei ihr Verhalten eher wie das Geschachere auf einem Basar, denn als ernsthafte Bemühung um die Durchsetzung des Völkerrechts erscheint.

Auch in dem 2023 ausgebrochenen Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern, der dramatische Ausmaße angenommen hat, spielt die UNO als regulierendes Element keine Rolle. Hier sind es die Vereinigten Staaten, die im Dienste ihres Verbündeten Israel den Sicherheitsrat lahmlegen. Stattdessen ergreifen einzelne Staaten eigene Initiativen, indem sie etwa auf zweifelhafter völkerrechtlicher Grundlage Palästina als Staat anerkennen, was angesichts des Fehlens einer effektiv agierenden palästinensischen Regierung eher symbolischen Wert hat, zur Befriedigung des Konflikts aber bisher nichts beiträgt. Auch die Bemühungen des Internationalen Strafgerichtshofs, maßgeblich Beteiligte wie den israelischen Ministerpräsidenten zur Verantwortung zu ziehen, finden selbst bei Mitgliedstaaten des Römischen Statuts, darunter auch bei der Bundesrepublik Deutschland, keine vorbehaltlose Unterstützung.

Angesichts dieses Befundes lohnt sich das Bemühen um das humanitäre Völkerrecht mehr denn je. Geht es dieser Rechtsmaterie doch um die Bewahrung von humanitären Mindeststandards als einer letzten Bastion des Völkerrechts, die aufzugeben zu dem Zustand führen würde, den Immanuel Kant einmal den „Ausrottungskrieg“ genannt hat. Schon Kant hat davor gewarnt, dass durch ein solches Verhalten im Krieg jedes

Vorwort zur 2. Auflage

Vertrauen in einen zukünftigen Frieden zerstört wird. Die aktuelle Lage zeigt dies in aller Deutlichkeit. Wenn die Regierung der Russischen Föderation im Ukrainekonflikt diese Standards weiterhin nicht beachtet, dann verspielt sie jeden internationalen Kredit und lässt eine friedliche Lösung in immer weitere Ferne rücken. Auch die israelische Regierung begibt sich mit ihrer unbarmherzigen Haltung gegenüber der palästinensischen Zivilbevölkerung selbst bei ihren engsten Verbündeten, zu denen schon aus historischen Gründen auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, ins politische und rechtliche Zwielficht.

Dieses Lehrbuch liegt nunmehr in seiner zweiten, erheblich erweiterten Auflage vor. Unter anderem wird die Martens'sche Klausel, die den Mindeststandard jedes gerechten Verhaltens im bewaffneten Konflikt beschreibt, in ihren einzelnen Tatbeständen eingehender analysiert. Dabei wird auch mit dem Vorurteil aufgeräumt, die Norm habe lediglich Appellcharakter, sei aber in konkreten Konflikten nicht operationabel. Der Cyberwar als moderne immer mehr überhandnehmende Form der Kriegführung wird in seiner Qualität als bewaffneter Angriff näher präzisiert, und dem Schutz der natürlichen Umwelt in bewaffneten Konflikten ist nunmehr ein eigenes Kapitel gewidmet. Auch das Kapitel über den nicht internationalen bewaffneten Konflikt ist eingehend überarbeitet worden. Dabei wird der in der Wissenschaft bisher ungelöste Streit über die Bindung nichtstaatlicher Konfliktparteien ausführlich beleuchtet und um eine eigene These der Autoren bereichert.

Mainz und Köln, im Oktober 2025

Udo Fink, Ines Gillich

Vorwort zur 1. Auflage

Das humanitäre Völkerrecht hat lange Zeit ein Nischendasein im Kosmos des Völkerrechts gefristet. Manche hielten es für überflüssig oder gar schädlich, dieses Rechtsgebiet weiter zu pflegen. Der Grund ist sein Regelungsgegenstand. Es beschäftigt sich mit bewaffneten Auseinandersetzungen und damit dem Phänomen, welches zu verhindern das Völkerrecht im Übrigen vorrangig und mit aller Kraft bestrebt ist. Zwar ist der Krieg so alt wie die Menschheit, spätestens seit dem Zweiten Weltkrieg und das durch ihn geborene Gewaltverbot ist er jedoch zu einem rechtswidrigen Zustand geworden.

Da bewaffnete Konflikte aber auch heute leider zum Alltag gehören, dürfen wir nicht aufhören, die durch sie ausgelösten Schrecken so weit wie möglich mit dem Mitteln des Rechts abzumildern. Dies zeigt nicht nur der im Februar 2022 durch eine rechtswidrige Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine ausgelöste Krieg, der das Bewusstsein für die Bedeutung des humanitären Völkerrechts weit über den Kreis interessierter Juristen und Politiker hinaus neu geschärft hat. Wir dürfen darüber hinaus auch nicht die zahlreichen Konflikte in anderen Teilen der Welt aus den Augen verlieren, die uns vielleicht nicht so nahe sind, deren Regulierung uns aber gleichermaßen ein zentrales Anliegen sein muss.

Beginnend mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich eine Fülle von Regelungen in den verschiedensten Bereichen entwickelt, die durch bewaffnete Konflikte berührt werden. Die Entwicklung der dadurch entstandenen Rechtsmaterie insgesamt verlief dabei keinesfalls homogen oder gar systematisch. Von Anbeginn an spielte neben den Staaten, als klassischen Akteuren des Völkerrechts, das von Henri Dunant im Jahr 1863 initiierte Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine maßgebliche Rolle. Das heutige Grundgerüst des humanitären Völkerrechts, die vier Genfer Konventionen von 1949 und die ihnen nachfolgenden Zusatzprotokolle tragen die Handschrift dieser privaten Vereinigung, die auch den Status eines Völkerrechtssubjekts *sui generis* genießt. Daneben treten teils ältere Verträge, wie etwa das Haager Recht von 1899/1907, aber auch neuere Regelungswerke, die der Initiative der Staatengemeinschaft zu verdanken sind. Eine Harmonisierung der verschiedenen Regelwerke, die nicht immer in idealer Weise aufeinander bezogen sind, ist eine lohnende Aufgabe für die Zukunft.

Eine der wesentlichen Aufgaben dieses Lehrbuchs ist deshalb neben der Vermittlung des Inhalts der einzelnen Regelungen der Versuch der Systematisierung, um das Verständnis und die praktische Handhabbarkeit dieser Rechtsmaterie zu erhöhen. Es entstand in den Jahren von 2020 bis 2022. Sein Text ist angesichts teilweise dramatischer aktueller Entwicklungen jeweils angepasst worden. Berücksichtigt wurden die relevanten Ereignisse und deren rechtliche Rezeption bis Mitte Juli 2022. Die Autoren bedanken sich sehr herzlich bei Caroline Konsek, Juliane Beckmann, Daniel Hauck und Anne-Marie Claire Veit für die wertvolle Hilfe bei der Erstellung des Manuskripts.

Mainz und Köln, im August 2022

Udo Fink, Ines Gillich

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	7
Literaturverzeichnis	25
Kapitel 1: Das humanitäre Völkerrecht im Gesamtgefüge des Völkerrechts	33
Kapitel 2: Die historische Entwicklung	38
Kapitel 3: Das Verhältnis des humanitären Völkerrechts zum Friedensvölkerrecht	46
Kapitel 4: Der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts	52
Kapitel 5: Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts	82
Kapitel 6: Kombattanten und Nichtkombattanten	91
Kapitel 7: Der rechtliche Status von Kriegsgefangenen	103
Kapitel 8: Der Schutz der Verwundeten und Kranken und die Behandlung der Verstorbenen	116
Kapitel 9: Sanitätspersonal, Sanitätseinrichtungen, Sanitätstransporte	120
Kapitel 10: Seelsorgedienst im bewaffneten Konflikt	128
Kapitel 11: Verbotene Mittel der Kriegsführung	134
Kapitel 12: Verbotene Methoden der Kriegsführung	163
Kapitel 13: Der Schutz der Zivilbevölkerung	182
Kapitel 14: Das Besatzungsrecht	192
Kapitel 15: Der bewaffnete Konflikt zur See	218
Kapitel 16: Neutralitätsrecht	241
Kapitel 17: Der Schutz von Kulturgütern im bewaffneten Konflikt	253
Kapitel 18: Der Schutz der natürlichen Umwelt in bewaffneten Konflikten	267
Kapitel 19: Der nicht-internationale bewaffnete Konflikt	274
Kapitel 20: Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen	306
Kapitel 21: Das Völkerstrafrecht	343
Stichwortverzeichnis	387

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	7
Literaturverzeichnis	25
Kapitel 1: Das humanitäre Völkerrecht im Gesamtgefüge des Völkerrechts	33
I. Der Begriff des humanitären Völkerrechts	33
II. Die Abgrenzung des ius in bello vom ius ad bellum	34
1. Die Lehre vom gerechten Krieg	34
2. Das „freie“ Recht zum Krieg	35
3. Die Abspaltung des ius ad bellum durch Kollektivierung der Friedenssicherung	36
Kapitel 2: Die historische Entwicklung	38
I. Erste Ansätze zu einem eigenständigen Kriebsrecht	38
II. Die Kodifikationen vor dem Ersten Weltkrieg	39
III. Die Kodifikationen zwischen den Weltkriegen	40
IV. Der bewaffnete Konflikt als Ausnahmezustand	40
V. Das aktuell geltende Recht	41
1. Die Genfer Abkommen und die drei Zusatzprotokolle	41
2. Weiteres Vertragsrecht	42
3. Gewohnheitsrecht	43
Kapitel 3: Das Verhältnis des humanitären Völkerrechts zum Friedensvölkerrecht	46
I. Die Fortgeltung völkerrechtlicher Verträge	46
II. Das Verhältnis zum ius ad bellum	46
III. Völkerrechtliche Menschenrechte	48
1. Geltung in bewaffneten Konflikten	48
2. Der Anwendungsbereich der Menschenrechte im bewaffneten Konflikt	49
3. Humanitäres Völkerrecht als lex specialis	50
Kapitel 4: Der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts	52
I. Der personale Geltungsbereich	52
1. Die Staaten	52
2. Internationale Organisationen	53
II. Der territoriale Anwendungsbereich	55
1. Militärische Operationsgebiete	55
2. Dauerhaft entmilitarisierte Gebiete	55
III. Krieg und bewaffneter Konflikt als Auslöser des humanitären Völkerrechts	56
1. Der Begriff des Krieges	56
2. Der bewaffnete Konflikt	57
a) Objektive Auslegung	57
b) Der Einsatz militärischer Mittel	57

Inhalt

c) Waffenlieferungen als Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt?	58
d) Der Cyberwar als bewaffneter Konflikt	58
IV. Die Internationalisierung von Konflikten	61
1. Einleitung	61
2. Internationalisierung durch Zurechnung	61
a) Allgemeine Grundsätze	61
b) Die „safe harbor“-Doktrin	63
c) Die „unwilling and unable“-Doktrin	64
3. Die Intervention auf Einladung	65
4. Die Anerkennung von Aufständischen	66
5. Entkolonialisierungskonflikte (Art. 1 Abs. 4 ZP I)	68
a) Die Erweiterung des Tatbestands von Art. 2 GK I-IV	68
b) Entstehungsgeschichte	68
c) Die Apartheidpolitik als Motiv für die Entstehung der Norm	69
d) Der Bezug zum äußeren und inneren Selbstbestimmungsrecht der Völker	70
e) Hat Art. 1 Abs. 4 ZP I überhaupt noch praktische Relevanz?	71
V. Beginn, Unterbrechung und Ende bewaffneter Konflikte	74
1. Beginn bewaffneter Konflikte	74
2. Waffenstillstand und Waffenruhe	75
3. Parlamentäre	76
4. Kapitulation	76
5. Friedensverträge	77
a) Definition und mögliche Regelungsgegenstände	77
b) Das ius post bellum	78
c) Historische Beispiele	79
d) Der Zwei-plus-Vier-Vertrag als Friedensvertrag	80
Kapitel 5: Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts	82
I. Humanitäre Mindeststandards	82
1. Die Martens'sche Klausel	82
a) Entstehung und Bedeutung	82
b) Auslegung	83
2. Die Mindestgarantien gemäß Art. 75 ZP I	87
II. Die militärische Notwendigkeit	89
III. Das Unterscheidungsgebot	90
Kapitel 6: Kombattanten und Nichtkombattanten	91
I. Einleitung	91
II. Kombattanten	91
1. Die „bewaffnete Macht“ im Sinne der Haager Landkriegsordnung	91
2. Kriegsgefangene im Sinne der III. Genfer Konvention von 1949	91
3. Paramilitärische Einheiten und Guerillakämpfer im Sinne des ZP I	93
4. Kindersoldaten	94
5. Die levée en masse	95
6. Die Vermutung zugunsten des Kombattantenstatus	95
7. Illegale Kombattanten, Spione und Söldner	96

Inhalt

8. Illegale Kombattanten und der „Krieg gegen den Terror“	97
III. Nichtkombattanten	99
1. Als Angehörige der Streitkräfte	99
2. Begleitpersonen, Kriegsberichterstatler	100
3. Sanitäts- und Seelsorgepersonal	101
4. Private Militärunternehmen	101
Kapitel 7: Der rechtliche Status von Kriegsgefangenen	103
I. Historische Entwicklung	103
II. Personaler Anwendungsbereich	104
III. Zweck der Kriegsgefangenschaft	105
IV. Mindeststandards	105
1. Behandlung mit Menschlichkeit	106
2. Verbot der Tötung oder schwerwiegenden Körperverletzung	106
3. Schutz der Intimsphäre	107
4. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen	107
V. Beginn der Kriegsgefangenschaft	108
1. Ende der Kombattanteneigenschaft	108
2. Entwaffnung und Durchsuchung	108
3. Befragung	109
4. Verbringung in ein sicheres Lager	109
5. Auskunftspflicht	110
VI. Bedingungen der Kriegsgefangenschaft	110
1. Das Recht zur Internierung	110
a) Sicherheit der Lager	110
b) Bedingungen in den Lagern	111
2. Disziplinar- und Strafgewalt des Gewahrsamsstaates	112
a) Anwendbarkeit der Regeln des Gewahrsamsstaates	112
b) Gerichtsbarkeit des Gewahrsamsstaates	112
c) Verfahrensgrundsätze	113
VII. Beendigung der Kriegsgefangenschaft	114
1. Flucht	114
2. Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft	114
Kapitel 8: Der Schutz der Verwundeten und Kranken und die Behandlung der Verstorbenen	116
I. Historische Entwicklung	116
II. Personaler Schutzbereich	116
III. Verwundete und Kranke	117
IV. Schutz und menschliche Behandlung	117
V. Pflicht zur Bergung	118
VI. Medizinische Versorgung	118
VII. Feststellung der Identität	119
VIII. Tote und vermisste Personen	119

Kapitel 9: Sanitätspersonal, Sanitätseinrichtungen, Sanitätstransporte	120
I. Das Sanitätspersonal	120
1. Der Status des Sanitätspersonals der Konfliktparteien	120
2. Sanitätspersonal der Konfliktparteien	120
3. Das Zurückhalten von Sanitätspersonal der Konfliktparteien	121
4. Zivile Sanitätseinheiten	122
II. Sanitätseinrichtungen und Krankentransporte	122
1. Schutz vor Kampfhandlungen	122
2. Errichtung von Sanitätseinrichtungen	123
3. Beschlagnahme von Sanitätseinrichtungen	124
4. Missbrauch von Sanitätseinrichtungen	124
5. Sanitätszonen und neutrale Zonen	125
6. Sanitätsluftfahrzeuge	126
7. Schutzzeichen	126
Kapitel 10: Seelsorgedienst im bewaffneten Konflikt	128
I. Begriff des seelsorgerischen Personals	128
II. Seelsorgerisches Personal der Streitkräfte	128
III. Zu betreuende Personen	129
IV. Grundlegende Pflichten	129
V. Kennzeichen	129
VI. Schutz der Militärggeistlichen	130
VII. Rechtsstellung der Militärggeistlichen in fremdem Gewahrsam	130
Kapitel 11: Verbotene Mittel der Kriegsführung	134
I. Der Grundsatz der beschränkten Kriegsführung	134
1. Einführung	134
2. Das Verbot der Verursachung unnötigen Leidens und überflüssiger Verletzungen	135
3. Das Verbot, „langanhaltende“ und „schwere“ Schäden der natürlichen Umwelt zu verursachen	136
4. Das Verbot der unterschiedslosen Kriegsführung	137
5. Prüfungsverpflichtungen	138
II. Konventionelle Waffen	139
1. Explosiv- und Brandgeschosse, Dum-Dum-Munition	139
2. Das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	140
a) Der Rahmenvertrag	140
b) Glasminen	140
c) Minen allgemein	140
d) Anti-Personenminen	142
e) Sprengfallen	143
f) Registrierungspflicht	143
g) Brandwaffen	144
h) Laserwaffen, die blind machen	145

Inhalt

3. Streumunition	145
4. Techniken zur Veränderung der Umwelt	146
III. Massenvernichtungswaffen	147
1. Einleitung	147
2. Nuklearwaffen	148
a) Geschichte	148
b) Geltendes Recht	148
3. Chemische Waffen	157
a) Geschichte	157
b) Aktuelle vertragliche Regelungen	158
4. Biologische Waffen	160
a) Geschichte	160
b) Rechtsnormen	161
Kapitel 12: Verbotene Methoden der Kriegsführung	163
I. Die Unterscheidung zwischen Mitteln und Methoden	163
II. Definition des „Angriffs“	163
III. Militärische Ziele	164
IV. Zivile Objekte	164
1. Enge Zweckbindung oder war sustainability?	164
2. Verteidigte und unverteidigte Ortschaften	166
3. Entmilitarisierte und neutralisierte Zonen	167
4. UN-Schutzzonen	168
5. Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten	168
V. Das Verbot des unterschiedslosen Angriffs	170
1. Die zwingende Regel des Art. 51 Abs. 4 ZP I	170
2. Das Verbot der Schädigung von Zivilpersonen und von zivilen Objekten außerhalb des Gefechtsbereichs	171
3. Das Verbot des Flächenbombardements	171
4. Das Verbot der unverhältnismäßigen Schädigung der Zivilbevölkerung	171
a) Die Pflicht zur größtmöglichen Schonung der Zivilbevölkerung	172
b) Menschliche Schutzschilde	172
c) Umfang und Grenzen der zu treffenden Prognoseentscheidung	173
d) Das Verbot der Aushungerung der Zivilbevölkerung	174
e) Operative Umsetzung	175
VI. Repressalien	175
1. Der Grundsatz	175
2. Das Verbot, kein Pardon zu geben	176
VII. Heimtücke	177
1. Definition der Heimtücke	177
2. Das Perfidieverbot	177
VIII. Psychologische Kriegsführung	178
1. Ziele und Methoden	178
2. Geschichte	178
3. Rechtliche Bewertung	179

Kapitel 13: Der Schutz der Zivilbevölkerung	182
I. Einführung	182
II. Anwendbares Recht	182
III. Anwendungsbereich	183
1. Territorialer Anwendungsbereich	183
2. Personaler Anwendungsbereich	183
3. Teilnahme von Zivilisten an Kampfhandlungen	184
IV. Schonung der Zivilbevölkerung	185
V. Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen	186
VI. Ausländer im Gebiet einer Konfliktpartei	186
VII. Zwangsaufenthalt und Internierung von Ausländern	187
1. Voraussetzungen	187
2. Verfahren	187
3. Bedingungen der Internierung	188
4. Strafvorschriften und Disziplinarrecht	189
5. Ende der Internierung	189
VIII. Zivilschutz	189
1. Allgemeines	189
2. Aufgaben	190
3. Schutz der Einrichtungen und Mitarbeiter	190
4. Angehörige der Streitkräfte, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind	190
5. Verlust des Schutzanspruchs	190
IX. Humanitäre Hilfsaktionen	191
Kapitel 14: Das Besatzungsrecht	192
I. Rechtsquellen	192
1. Haager Landkriegsordnung	192
2. Vierte Genfer Konvention und Zusatzprotokoll I	192
II. Anwendungsbereich	194
1. Effektive Gebietskontrolle	194
2. Fremdes Gebiet	195
3. Besatzungsrecht und UN-Missionen	198
III. Ende der Besatzung und Fortgeltung des Besatzungsrechts	198
1. Frühere Rechtslage	198
2. Besatzungsrecht und Annexionsverbot	199
3. Fortgeltung von Besatzungsrecht	199
IV. Natur der Besatzungsgewalt	200
V. Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung	201
1. Zivil- und Verwaltungsrechtspflege	201
2. Polizeigewalt	202
3. Strafgewalt	202
a) Gültigkeit nationaler Strafgesetze	202
b) Erlass eigener Strafgesetze	203
c) Militärgerichte der Besatzungsmacht	203

Inhalt

d) Zulässige Strafsanktionen, insbesondere Todesstrafe	204
e) Haftbedingungen	205
4. Internierungen	206
5. Besatzungsrecht und regime change	206
VI. Schutz der Zivilbevölkerung	208
1. Versorgung der Zivilbevölkerung und Hilfsaktionen	208
2. Zivilschutz in besetzten Gebieten	209
3. Deportationen, Zwangsumsiedlungen und Evakuierungen	209
4. Ansiedlungsverbot	211
5. Verbot der Statusänderung der Zivilbevölkerung	211
6. Verbot von Kollektivstrafen und Repressalien	212
VII. Achtung von Individualrechten	212
1. Ehre, Familie und Religion	213
2. Privateigentum	213
3. Zwangsarbeit	213
VIII. Ausreiserecht Fremder	214
IX. Schutz des öffentlichen Eigentums und des Kulturguts	214
X. Finanzierung der Besatzungsmacht	216
1. Finanzielle Abgaben der Einwohner	216
2. Natural- und Dienstleistungen der Einwohner	216
3. Bewegliches Staatseigentum	217
4. Nießbrauchsverwaltung an staatlichen Immobilien und natürlichen Ressourcen	217
Kapitel 15: Der bewaffnete Konflikt zur See	218
I. Einführung	218
II. Der räumliche Anwendungsbereich des Seekriegsrechts	219
1. Allgemeines	219
2. Die Eigengewässer	220
3. Das Küstenmeer	220
a) Definition	220
b) Friedliche Durchfahrt	221
4. Archipelgewässer	221
5. Anschluss- und Wirtschaftszone	221
6. Die Hohe See	222
a) Allgemeines	222
b) Rechte der Flaggenstaaten	222
c) Piraterie	223
III. Schiffe und Luftfahrzeuge	224
1. Kriegsschiffe	224
2. Staatsschiffe	225
3. Handelsschiffe	225
4. Hilfsschiffe	225
5. Luftfahrzeuge	226
IV. Militärische und zivile Objekte	226
1. Allgemeines	226

Inhalt

2. Kriegsschiffe und militärische Luftfahrzeuge	226
3. Handelsschiffe	227
4. Die Ladung von Handelsschiffen	228
5. Besatzung und Passagiere gegnerischer Handelsschiffe	228
6. Geschützte Schiffe	229
7. Geschützte gegnerische Luftfahrzeuge	230
8. Objekte an Land	230
V. Lazarettschiffe und Küstenrettungsboote	230
1. Allgemeines	230
2. Voraussetzungen des Schutzes	231
3. Rechte und Pflichten	231
4. Wegfall des Schutzes	232
5. Personal und Besatzung	232
VI. Mittel und Methoden der Seekriegführung	232
1. Arten möglicher Seekriegsmaßnahmen	232
2. Die Berechtigten	232
3. Grundsätze des Rechts des bewaffneten Konflikts zur See	233
4. Minen	234
a) Systematik	234
b) Minenlegen vor Ausbruch eines bewaffneten Konflikts	235
c) Minenlegen im bewaffneten Konflikt	235
d) Pflichten nach Einstellung der Feindseligkeiten	235
5. Unterseebootkrieg	236
6. Festlegung von Ausschlusszonen	236
7. Seeblockade	238
Kapitel 16: Neutralitätsrecht	241
I. Einführung	241
1. Definition	241
2. Beispiele für dauernd neutrale Staaten	241
a) Schweiz	241
b) Österreich	241
c) Vatikanstaat	242
d) Belgien	242
e) Finnland	243
f) Schweden	244
3. Die Rechtsquellen und deren aktuelle Relevanz	244
II. Rechte und Pflichten aus der Neutralität	245
1. Beginn und Ende der Neutralität	245
2. Pflichten der Konfliktparteien	246
3. Pflichten neutraler Staaten	246
4. Seekrieg	247
a) Allgemeines	247
b) Friedliche Durchfahrt im Küstenmeer und in Archipelgewässern	248
c) Kriegsschiffe in neutralen Häfen	248
d) Neutralität und Seehandelskrieg	249

Inhalt

III. Neutralität und humanitäre Maßnahmen	250
1. Grundsätze	250
2. Verwundete, Kranke und Gefallene auf dem Gebiet neutraler Mächte	250
3. Sanitätstransporte auf dem Gebiet neutraler Mächte	251
4. Neutrale Mächte im Seekrieg	251
5. Entwicklung des Neutralitätsverständnisses im humanitären Völkerrecht nach 1945	252
Kapitel 17: Der Schutz von Kulturgütern im bewaffneten Konflikt	253
I. Historische Entwicklung	253
1. Die napoleonischen Kriege und der Wiener Kongress	253
2. Die Haager Landkriegsordnung	253
3. Der Roerich-Pakt	254
II. Das aktuell geltende Recht	254
1. Einführung	254
2. Definition des Kulturgutes	255
a) Kulturgut als Privateigentum	255
b) Kulturelles Selbstbestimmungsrecht der Völker	255
3. Die Pflicht zur Respektierung von Kulturgut	258
a) Das Verbot der Schädigung	258
b) Grenzen des Schädigungsverbots	259
c) Verbot der militärischen Nutzung von Kulturgut	259
d) Sicherung vor Gefahren	259
e) Verbot von Repressalien und der Beschlagnahme von Kulturgut	260
4. Sonderschutz und verstärkter Schutz	260
a) Einrichtung des Sonderschutzes	260
b) Verbot der militärischen Nutzung	261
c) Verbot der Schädigung	261
d) Verlust des Sonderschutzes und Recht zur Schädigung	262
e) Verstärkter Schutz	262
5. Der Schutz von Kulturgut während einer militärischen Besetzung	263
6. Der Transport von Kulturgut	264
7. Personal zum Schutz von Kulturgut	264
8. Kennzeichnung von Kulturgut	264
9. Pflicht zur Sicherung in Friedenszeiten	265
10. Kulturgüterschutz und Völkerstrafrecht	265
Kapitel 18: Der Schutz der natürlichen Umwelt in bewaffneten Konflikten	267
I. Einführung	267
II. Umweltschutz im Völkervertragsrecht	268
1. Einführung	268
2. Schädigung der Umwelt als Methode oder Mittel der Kriegsführung	268
3. Der Schutz der Umwelt und der Schutz der Zivilbevölkerung	270
4. Die ENMOD-Konvention	271
III. Umweltschutz als Abwägungsbelang im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit	272

Inhalt

IV. Die IKRK-Richtlinien über Kriegsführung und die natürliche Umwelt	272
V. Umweltschutz und Strafrecht	273
Kapitel 19: Der nicht-internationale bewaffnete Konflikt	274
I. Rechtsquellen	274
II. Der Konflikt i.S.v. Art. 3 GK I-IV	275
1. Konfliktstruktur	276
2. Intensität des Konflikts	277
3. Organisation der nicht-staatlichen Konfliktpartei	279
4. Rechtliche Bindung des Staates und seiner Organe	280
5. Rechtliche Bindung der nichtstaatlichen Konfliktparteien	280
a) Selbstbindung durch Vereinbarung gemäß Art. 3 Abs. 3 GK I-IV	281
b) Bindung kraft Naturrechts	281
c) Die doctrine of prescriptive jurisdiction	282
d) Bindung kraft effektiver Beherrschung von Teilen des Staatsgebietes	283
e) Bindung kraft Gewohnheitsrechts	283
f) Bindung kraft Anerkennung	284
6. Der Minimalstandard des Art. 3 GK I-IV	285
a) Geschützte Personen	285
b) Menschliche Behandlung	286
7. Versorgung der Verwundeten und Kranken	287
III. Der Konflikt i.S.v. ZP II	287
1. Konfliktstruktur und nichtstaatliche Partei	287
2. Intensität	288
3. Die Regeln nach dem ZP II	289
a) Geschützte Personen	289
b) Grundlegende Garantien für alle nicht am Konflikt beteiligten Personen	292
c) Schutz von Objekten	292
d) Verbot der Terrorisierung und Deportation der Zivilbevölkerung	293
e) Behandlung von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten	293
f) Schutz von Sanitäts- und Seelsorgepersonal, zivilen Ärzten und Hilfsgesellschaften	293
g) Personen in Gefangenschaft	294
h) Strafverfolgung im nationalen Recht	295
i) Amnestie	296
IV. Weitere vertragliche Regeln	296
V. Unterschiede zwischen dem internationalen und dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	297
VI. Ende des nicht internationalen bewaffneten Konflikts	298
VII. Abgrenzung zum Befreiungskrieg nach Art. 1 Abs. 4 ZP I	298
VIII. Intervention dritter Staaten in den Konflikt	299
1. Unterstützung der Regierung	300
2. Unterstützung der nicht-staatlichen Konfliktpartei	300

Kapitel 20: Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen	306
I. Weiche und außerrechtliche Faktoren	306
II. Die allgemeinen Pflichten aus Art. 1 GK I–IV	307
1. Achtungspflichten und Schutzpflichten	307
2. Gewährleistungspflichten	309
a) Vorsorge in Friedenszeiten	309
b) Internationale Zusammenarbeit	309
III. Kontrollmechanismen in internationalen bewaffneten Konflikten	310
1. Das Schutzmächtesystem	310
a) Die Aufgaben der Schutzmächte	311
b) Die Definition der Schutzmächte	311
c) Das Verfahren zur Schutzmachtbestellung	312
d) Die Ersatzschutzmächte	313
e) Die Befugnisse der Schutzmächte und Ersatzschutzmächte	314
2. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	317
a) Geschichte und Tätigkeitsbereiche	318
b) Organisationsstruktur	319
c) Grundsätze nach der IKRK-Satzung und den Rotkreuzstatuten	320
d) Befugnisse nach den GK I–IV und dem ZP I	321
3. Verifikationsmechanismen und Überwachungsorgane im Rahmen spezieller Verträge	322
IV. Materiellrechtliche Durchsetzungsmechanismen in internationalen bewaffneten Konflikten	323
1. Die Repressalie	324
a) Voraussetzungen	324
b) Die Repressalienverbote des Humanitären Völkerrechts	325
c) Verbleibende Spielräume für Repressalien	327
d) Repressalien von Nichtkonfliktparteien	328
2. Die Pflicht zur Wiedergutmachung, insbesondere zur Leistung von Schadensersatz	329
3. Völkerrechtliche Entschädigungsansprüche Privater	332
4. Entschädigungsansprüche Privater nach nationalem Recht	332
V. Die Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	334
1. Das Initiativrecht humanitärer Organisationen, insbesondere des IKRK	335
2. Besondere Vereinbarungen der Konfliktparteien	336
3. Besondere Zurechnungsregeln für die Staatenverantwortlichkeit	336
VI. Die Ahndung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im nationalen Recht	336
1. Die Ahndung von „schweren Verletzungen“	336
a) Erfasste Tatbestände	336
b) Die Verpflichtung zur Einführung nationaler Straftatbestände	338
c) Die Ermittlungspflicht	339
d) Die Verantwortlichkeit des Vorgesetzten und des Militärkommandanten	340
2. Die Ahndung von sonstigen Verletzungen	340

Inhalt

3. Die Ahndung von Taten im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt	341
4. Die Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland	341
Kapitel 21: Das Völkerstrafrecht	343
I. Definition	343
II. Rechtsquellen	344
III. Abgrenzung zur Staatenverantwortlichkeit	344
IV. Abgrenzung zum internationalen Strafrecht	345
V. Geschichtliche Entwicklung	346
1. Der Versailler Vertrag	346
2. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	347
3. Die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio	347
a) Der Internationale Militärgerichtshof	348
b) Der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten	350
VI. Die Strafgerichtshöfe auf der Grundlage von Kapitel VII UN-Charta	351
1. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	351
2. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda	352
3. Der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	352
VII. Das Statut von Rom und der Internationale Strafgerichtshof	353
1. Die Vertragsstaaten des IstGH-Statuts	353
2. Die Organisation des IstGH	355
3. Die Zuständigkeit des IstGH ratione personae	356
4. Die Zuständigkeit des IstGH ratione materiae	357
a) Völkermord	358
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit	360
c) Kriegsverbrechen	363
d) Verbrechen der Aggression	369
e) Nicht vom IstGH-Statut erfasste Tatbestände	371
5. Zeitliche Zuständigkeit	372
6. Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit	372
a) Anknüpfungspunkte für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen	372
b) Anknüpfungspunkte für das Aggressionsverbrechen	373
7. Ad-hoc-Anerkennung der Zuständigkeit	373
8. Die Auslösemechanismen eines Verfahrens vor dem IstGH	374
a) Unterbreitung durch eine Vertragspartei	374
b) Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat	375
c) Einleitung von Ermittlungen durch den Ankläger	375
9. Der weitere Verfahrensgang	375
10. Die Unzulässigkeitsgründe nach Art. 17 IstGH-Statut	378
a) Vorrang der staatlichen Zuständigkeit und Grundsatz der Komplementarität	378
b) Die Erheblichkeitsschwelle	380
VIII. Internationalisierte Strafgerichte	380
1. Der Sondergerichtshof für Sierra Leone	381
2. Die außerordentlichen Kammern in Kambodscha	382

Inhalt

3. Das Sondertribunal für den Libanon	383
4. Die Sonderkammern für Ost-Timor	383
5. Die Kammer für Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina	383
6. Die Besonderen Kammern und das Büro des Besonderen Anklägers für den Kosovo	384
7. Die Kammern am Sondergericht der Zentralafrikanischen Republik	384
8. Die Afrikanischen Sonderkammern	384
9. Das Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine	385
Stichwortverzeichnis	387

Kapitel 1: Das humanitäre Völkerrecht im Gesamtgefüge des Völkerrechts

I. Der Begriff des humanitären Völkerrechts

Hinter dem Begriff „Humanitäres Völkerrecht“ verbirgt sich das Teilgebiet des Völkerrechts, das in bewaffneten Konflikten zur Anwendung kommt. Traditionell nannte man diese Materie Kriegsvölkerrecht (*ius in bello*) und es wird teilweise immer noch so bezeichnet.¹ Dies hängt damit zusammen, dass bis ins 20. Jahrhundert hinein der Begriff des **Krieges** prägend war für die Bezeichnung bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen den Trägern von Herrschaftsgewalt. Der Tatbestand des Krieges ist jedoch zunehmend als problematisch empfunden worden, da er sich für die praktischen Bedürfnisse der Völkerrechtsordnung als zu komplex und mit zu vielen Ungewissheiten behaftet darstellt. Zur Annahme eines Krieges bedarf es einer qualifizierten Anwendung militärischer Gewalt, die nach verbreiteter Ansicht von einer gewissen Erheblichkeit sein muss.² Zudem muss als subjektives Element ein Kriegsführungswille nachweisbar sein. Dieser kann sich in einer ausdrücklichen Kriegserklärung manifestieren, deren notwendige Existenz für den Kriegsbegriff jedoch umstritten ist. Nach verbreiteter Ansicht reicht bereits ein Ultimatum, verbunden mit der Drohung mit Waffengewalt, aus,³ andere verzichten ganz auf dieses formale Erfordernis, wenn sich der Kriegsführungswille aus den Umständen des Falles nachweisen lässt.⁴

Eine vergleichbare Problemlage ist im US-amerikanischen Verfassungsrecht zu finden. Der Kongress hat gemäß Article 1, Section 8 U.S. Constitution die Kompetenz, den Krieg zu erklären. Da die US-amerikanische Regierung mit Billigung des Kongresses⁵ etwa den „Vietnamkrieg“ im Jahr 1964 als Friedenssicherungsmaßnahme mit rein defensivem Charakter qualifiziert hat, wurde er nicht als Krieg im Sinne der Verfassung behandelt.

Auch Art. 26 GG spricht vom **Angriffskrieg**, der allerdings als ein besonderer Fall der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker den Tatbestand dieser Norm nicht entscheidend prägt. Das Grundgesetz ist deshalb offen für eine moderne Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts.⁶

Um die begrenzend wirkenden Voraussetzungen des Kriegsbegriffs zu vermeiden,⁷ hat das humanitäre Völkerrecht seit 1949 diesen Tatbestand weitgehend, wenn auch nicht

1 Vgl. U.S. Initial Reactions to ICRC Study on Customary International Law vom 3.11.2006, abrufbar unter: https://2001-2009.state.gov/s/l/r/s/82630.htm#_edn1 (zuletzt abgerufen am: 30.4.2025), „Although the Study uses the term ‚international humanitarian law‘, we prefer the ‚law of war‘ or the ‚laws and customs of war.‘“ Auch die Anweisungen des US-amerikanischen Verteidigungsministeriums an die Truppen in bewaffneten Konflikten heißen immer noch „Law of War Manual“, abrufbar unter: <https://media.defense.gov/2023/Jul/31/2003271432/-1/-1/o/DOD-LAW-OF-WAR-MANUAL-JUNE-2015-UPDATED-JULY%202023.PDF> (zuletzt abgerufen am 30.04.2025).

2 Meng, in: Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law IV, War*, 2000, S. 1336.

3 Das III. Haager Abkommen von 1907 verlangte entweder eine Kriegserklärung oder ein Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung. Mit der Einführung des Gewaltverbots in Art. 2 (4) UN-Charta hat sich das Völkerrecht jedoch vom Erfordernis der Kriegserklärung gelöst.

4 Vgl. Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Aufl., § 61 Rn. 3 m.w.Nw.

5 88th United States Congress, 1st Session – Joint Resolution (Gulf of Tonkin Resolution).

6 Vgl. Fink, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl., Art. 26 Abs. 1, Rn. 32 f. m.w.Nw.

7 Auch das Friedensvölkerrecht (*ius ad bellum*) ist einen vergleichbaren Weg gegangen und hat das noch 1928 durch den Briand-Kellogg-Pakt eingeführte Kriegsverbot in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta durch ein allgemeines Gewaltverbot ersetzt.

vollständig,⁸ durch den Begriff „**bewaffneter Konflikt**“ ersetzt.⁹ Damit wird jedoch nur der tatbestandliche Anwendungsbereich dieses Rechtsgebietes, nicht aber seine zentralen Prinzipien und seine Regelungsziele beschrieben.

- 4 Nach dem Zweiten Weltkrieg treten zunehmend Aspekte in den Vordergrund, welche die Bezeichnung als humanitäres Völkerrecht rechtfertigen. Ging es ursprünglich vor allem um die Behandlung von Kriegsgefangenen und verwundeten Soldaten, um das Verbot besonders grausamer Waffen sowie um die Rechte und Pflichten neutraler Staaten, ist heute der humane Umgang mit der Zivilbevölkerung sowohl in zwischenstaatlichen wie auch in nicht internationalen Konflikten von zentraler Bedeutung.¹⁰ Deshalb verwenden Literatur und Praxis weit überwiegend den Begriff „Humanitäres Völkerrecht“, was auch für die zentrale Dienstvorschrift A-2141/1.2 der Bundeswehr mit dem Titel „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ gilt.¹¹ Dieser Begriff soll auch hier einheitlich verwendet werden.

II. Die Abgrenzung des *ius in bello* vom *ius ad bellum*

1. Die Lehre vom gerechten Krieg

- 5 Historisch haben das humanitäre Völkerrecht (*ius in bello*) und das Friedenssicherungsrecht (*ius ad bellum*) dieselben Wurzeln. Sie gehen auf die Lehre vom gerechten Krieg zurück. Das abendländische Konzept eines gerechten Krieges gründet in der Tugendethik der griechischen Philosophie, wie sie von Platon entwickelt worden ist.
- 6 Für Platon ist der Krieg ein unabänderliches Faktum und er kann auch als Mittel zur räumlichen Ausdehnung der Stadtstaaten (Poleis) legitim sein.¹² Allerdings müssen dabei sowohl die Ziele und Zwecke des Krieges wie auch die eingesetzten Mittel gerecht sein. Da die Krieger – Platon nennt sie Wächter – nicht nach Besitz streben sollen, kann auch der Krieg aus Habgier nicht gerechtfertigt sein. Bei Konflikten unter den Griechen, Platon nennt sie Zwietracht (stasis) und grenzt sie vom Krieg (polemos) mit den Fremden ab, sollten auch keine Sklaven gemacht werden dürfen.¹³ Die gefallenen Gegner sollten nicht ausgeraubt, lediglich ihre Waffen durften erbeutet werden. Die Häuser und der Besitz des Gegners sollten nicht geplündert und vernichtet werden.¹⁴
- 7 Cicero, der den Begriff des gerechten Krieges (bellum iustum) geprägt hat,¹⁵ verlangte, dass der Krieg angekündigt und offiziell, das heißt von der dafür zuständigen Autorität, erklärt wurde.¹⁶ Als gerechte Kriegsgründe nannte er die Bestrafung des Gegners für begangenes Unrecht und die Vertreibung von Feinden als Selbstverteidigung oder

8 Der gemeinsame Art. 2 der Genfer Konventionen (im Folgenden GK I-IV) kennt noch beide Tatbestände.

9 So sprechen etwa die Anweisungen für die Truppen des Vereinigten Königreichs vom „Law of Armed Conflict“.

10 Art. 3 GK I-IV, auch das Bundesverfassungsgericht hebt in seiner Entscheidung – 2 BvR 508/21 – vom 15.07.2025 hervor, dass die grundrechtliche Schutzpflicht zugunsten des Lebens (Art. 2 Abs. 2 GG) sich nicht nur aus der Verletzung völkerrechtlicher Menschenrechte sondern auch aus der Nichtbeachtung von grundlegenden Regeln des humanitären Völkerrechts wie des Unterscheidungsgebots und des Verbots exzessiver Kollateralschäden ergeben kann (Rn. 121 ff.).

11 Abrufbar unter: <https://www.bmvg.de/resource/blob/93612/f16edcd7b796ff3b43b239039cfcc8d1/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-data.pdf> (zuletzt abgerufen am: 30.4.2025).

12 Platon, Politeia, Rep. 373 d, e.

13 Platon, Politeia, Rep. 469 b, c.

14 Platon, Politeia, Rep. 470 a 7- b 2.

15 Cicero, De re publicae 3, 23, 35.

16 Cicero, De officiis 1, 34 – 38.

II. Die Abgrenzung des *ius in bello* vom *ius ad bellum*

Nothilfe. Dabei sollte die Kriegsführung maßvoll sein, da sie immer den späteren Friedensschluss im Auge behalten sollte.

Auch die Kirchenlehrer wie etwa **Thomas von Aquin** knüpften an Cicero an. Für Thomas bedurfte die Erklärung des Krieges der Autorität des Fürsten (*auctoritas principis*), und er musste in gerechter Absicht geführt werden (*intentio recta*). Dabei erweiterte Thomas die legitimen Kriegsgründe um die Missionierung der Heiden und den Kampf gegen die Häretiker.¹⁷

Francisco de Vitoria (1483–1546) knüpfte am römischen Fremdenrecht (*ius gentium*) an und entwickelte es zu einem universalen Recht der Völker untereinander (*ius inter gentes*) weiter. Nur wenn alle Völker prinzipiell als in gleicher Weise existenzberechtigt anerkannt würden, sei Recht als allgemeingültig zu begreifen. Die Mächte Europas sollten Recht und Unrecht also nicht mehr allein definieren dürfen. Den Begriff des Gemeinwohls dehnte Vitoria auf die ganze damals bekannte Welt aus. Die Regeln über die gerechten Kriegsgründe galten grundsätzlich also auch gegenüber den kurz zuvor von den Spaniern „entdeckten“ Ureinwohnern Amerikas. Vitoria stellte auch fest, dass die gerechte Absicht nicht vom Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel befreit. Auch **Francisco Suárez**, der zweite bedeutende spanische Spätscholastiker, betonte die nötige Proportionalität zwischen Zielen und Mitteln. Wo die Folgeschäden des Krieges absehbar größer wären als die dadurch abgewehrten Schäden, könne er nicht gerecht sein.

2. Das „freie“ Recht zum Krieg

Seit der Reformation war die theoretische Einheit der mittelalterlichen Rechtsordnung unter päpstlicher und kaiserlicher Führung zerbrochen. Welche Autorität legitim war und gerechte Kriege ausrufen konnte und welche Kriegsgründe zulässig waren, war weithin nicht mehr autoritativ begründbar und damit beliebig geworden. Im Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) verlor der Kaiser die Bestimmungsgewalt über die Reichsfürsten und die Reichsstände, und die außerhalb des Reiches entstandenen Herrschaften wurden souveräne Staaten.¹⁸

Das Dogma vom „freien“ Recht zum Krieg implizierte, dass der souveräne Staat bei der Bewertung von Kriegsgründen keiner übergeordneten Instanz mehr unterlag. Theoretisch untermauert wird das **Souveränitätsprinzip** durch Rechtstheoretiker wie Jean Bodin, der in seinem Werk „*Les Six Livres de la République*“ im Jahr 1576 den Fürsten als einen keiner anderen Hoheit unterworfenen absoluten Herrscher beschreibt.

Hugo Grotius entwickelte 1625 in „*De iure belli ac pacis libri tres*“ seine Lehre vom zwischenstaatlichen Frieden und den rechtlichen Bedingungen des Krieges, basierend auf dem **Naturrecht**. Das Naturrecht gelte unbedingt und universal, „als ob es keinen Gott gäbe“¹⁹, sei also vom jeweiligen Glauben der Völker und ihrer Herrscher unabhängig. Er verstand die Menschheit erstmals als eine über den Einzelstaaten ste-

¹⁷ Vgl. *Beestermöller*, Thomas von Aquin und der gerechte Krieg – Friedensethik im theologischen Kontext der *Summa Theologiae*, 2000, passim.

¹⁸ Man spricht auch vom „Westfälischen System“ in Anlehnung an die Regelungen der Verträge von Münster und Osnabrück (1648).

¹⁹ Vgl. *Ehrlich*, *Etsi Deus non daretur* Hugo Grotius (1583–1645) und der Krieg. Neue Forschungen über den Begründer des modernen Völkerrechts und Wegbereiter der europäischen Aufklärung, Gdański Rocznik Ewangelicki, 2019, S. 25 ff.

hende Rechtsgemeinschaft, deren Rechte denen souveräner Staaten übergeordnet seien. Er forderte deshalb aber keine Weltregierung, sondern den Zusammenschluss der in Staaten organisierten Völker und ihre freiwillige Unterwerfung unter ein gemeinsames Völkerrecht.

- 13 Immanuel Kant** stellte 1793 fest, dass alle bisherigen Versuche, den Krieg an rechtliche Regeln zu binden, keinen wirklichen Frieden, sondern allenfalls befristete Waffenstillstände gebracht hätten. Das auf die Souveränität gestützte staatliche Gewaltmonopol könne eine Rechtsordnung vor äußeren Angriffen nicht wirksam schützen. Einzig ein allgemeines, mit Machtmitteln durchsetzbares Völkerrecht, dem sich jeder Staat unterwerfe, könne dauerhaften Frieden sichern. In seiner Schrift „**Zum ewigen Frieden**“ fasste Kant 1795 die Bedingungen und Maßnahmen zusammen, die notwendig seien, um ein solches allgemeingültiges Völkerrecht zu schaffen.²⁰ Wenn Frieden Kriege nicht bloß unterbrechen, sondern beenden solle, müssten dazu die Kriegsursachen berücksichtigt und beseitigt werden, und das Kriebsrecht müsse alle Maßnahmen ausschließen, die das wechselseitige Vertrauen in einen künftigen Frieden zerstören würden. Kant nennt als Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden insbesondere die bürgerliche Verfassung, worunter er die Herrschaft des Rechts und die Bildung einer weltweiten Föderation zwischen den Staaten versteht.²¹

3. Die Abspaltung des *ius ad bellum* durch Kollektivierung der Friedenssicherung

- 14** Das Recht der Friedenssicherung hat sich seit dem frühen 19. Jahrhundert vom Kriebsrecht verselbstständigt und ist eigene Wege gegangen. Die Bewahrung des Friedens wurde zunehmend als ein zu vergemeinschaftendes Problem verstanden, das zunächst durch Bündnisse und später durch internationale Organisationen bewältigt werden sollte. Der erste Schritt hin zu einer Kollektivierung der Friedenssicherung wurde durch die napoleonischen Kriege (1796–1815) ausgelöst. Die alte Ordnung souveräner Fürsten wurde vom revolutionären Frankreich ernsthaft in Frage gestellt. Das Heilige Römische Reich als europäischer Ordnungsfaktor ging 1806 unter.
- 15** Auf dem Wiener Kongress 1815 wurde die sog. Heilige Allianz beschlossen, in der sich die Siegermächte Österreich, Preußen und Russland gegenseitig Beistand bei der Restauration der Legitimation von Herrschaftsgewalt kraft Gottesgnadentum versprachen. Die Heilige Allianz wurde dann durch das **Europäische Konzert** ergänzt, das zunächst Frankreich und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland miteinbezog und das 1856 im Frieden von Paris nach Abschluss des Krimkrieges das Osmanische Reich als Garantie- und Ordnungsmacht für den Balkan aufnahm. Mit dem Krimkrieg war aber auch schon das Ende dieses Ordnungsrahmens eingeläutet, waren an diesem Konflikt auf Seiten des Osmanischen Reiches auch Frankreich und das British Empire beteiligt, die sich gegen Russland, also ein anderes Mitglied des Europäischen Konzerts, verbündeten. Zugleich war durch das Bündnis mit dem muslimisch geprägten Osmanischen Reich auch die Idee der gemeinsamen Durchsetzung christlicher Werte gescheitert.

20 Kant, *Zum ewigen Frieden* – ein philosophischer Entwurf, 1795, abrufbar unter: <https://www.gutenberg.org/files/46873/46873-h/46873-h.htm> (zuletzt abgerufen am: 30.04.2025).

21 Kant, *Zum ewigen Frieden*, Erster und Zweyter Definitivartikel.

II. Die Abgrenzung des *ius in bello* vom *ius ad bellum*

Die europäische Friedensordnung zerbrach endgültig 1914 mit dem Ausbruch des **Ersten Weltkrieges**, der zum Untergang der traditionellen europäischen Wertegemeinschaft führte. 16

Nach dem Ersten Weltkrieg und als Ergebnis dieses Krieges wurde der **Völkerbund** gegründet. Dies war die erste internationale Organisation mit dem Ziel der Sicherung des Weltfriedens. Die Völkerbundsatzung enthielt Regeln zur Kriegsverhütung, die vornehmlich prozeduraler Natur waren. Erst im **Briand-Kellogg-Pakt** aus dem Jahr 1928 wurde ein materielles Kriegsverbot vereinbart. Der Vertrag sah in Art. 1 vor, dass der Krieg als Instrument zur Lösung zwischenstaatlicher Konflikte geächtet wird und dass die Staaten gemäß Art. 2 ihre Konflikte nur noch mit friedlichen Mitteln beilegen werden. An diesen Vertrag waren, mit Ausnahme einiger Staaten Lateinamerikas, die meisten Mitglieder der damaligen Völkergemeinschaft einschließlich aller Großmächte gebunden. Da die bedeutendsten Staaten Lateinamerikas 1933 den nahezu gleichlautenden **Saavedra Lamas-Pakt** abschlossen, konnte das Kriegsverbot auch rasch geltendes Völkergewohnheitsrecht werden. Der Briand-Kellogg-Pakt enthielt jedoch keinerlei Durchsetzungsinstrumente. Er ist auch nicht ausdrücklich in die Satzung des Völkerbundes integriert worden. Deshalb war bis zum Ende des Völkerbundes streitig, ob eine Verletzung des Briand-Kellogg-Paktes den Rat des Völkerbundes und dessen Mitglieder zu Sanktionen berechnete. 17

An die Stelle des Völkerbundes traten 1945 die **Vereinten Nationen**, die ein eigenes System der Friedenssicherung aufbauten. Das *ius ad bellum* gliedert sich in die allgemeinen, alle Mitgliedstaaten treffenden Pflichten zur friedlichen Streitbeilegung und das in Art. 2 (4) UN-Charta niedergelegte Verbot, militärische Gewalt in internationalen Beziehungen anzudrohen oder auszuüben. Ergänzt wird es durch ein kollektives Friedenssicherungssystem der UNO selbst und der mit ihr zusammenarbeitenden Regionalorganisationen. Einzig die Selbstverteidigung und die Nothilfe geben den Staaten auf der Grundlage von Art. 51 UN-Charta das Recht, aus eigenem Antrieb militärisch aktiv zu werden. 18

Trotz der eigenständigen Entwicklung des *ius ad bellum* gibt es doch weiterhin Überschneidungen mit dem *ius in bello*, auf die in Kapitel 3 noch näher einzugehen ist.

Kapitel 2: Die historische Entwicklung

I. Erste Ansätze zu einem eigenständigen Kriegsrecht

- 1 Das Kriegsrecht ist unabhängig davon eigene Wege gegangen. Durch die Idee des Nationalstaates erhielt es im 19. Jahrhundert neue Impulse. Zum einen änderte sich die Natur der Kriege. Im Zuge der Französischen Revolution entstanden **Volksheere**, die den Krieg als Kampf gedungener Söldner um Macht und Wohlstand durch das Ringen der Völker um Ideen und nationale Interessen ersetzten. Der Krieg betraf in einem nun prinzipiellen Sinne die gesamte Bevölkerung und die menschliche Behandlung der Soldaten, welche die eigenen Staatsbürger waren, gewann politisch an Gewicht.
- 2 Mehrere Ereignisse waren für die Entwicklung des humanitären Völkerrechts im 19. Jahrhundert entscheidend. Der **Krimkrieg** (1853–1856) entwickelte sich zum ersten Stellungskrieg unter Einsatz industriell gefertigter Kriegstechnik. Für die extrem hohe Zahl verwundeter Soldaten gab es auf beiden Seiten keine adäquate Krankenversorgung. Diese Mängel wurden durch eine ausführliche Berichterstattung der internationalen Presse in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Die Britin **Florence Nightingale** entwickelte eine zunächst rein private Initiative, um die Versorgung der Verwundeten zu verbessern, was in der Öffentlichkeit auf große Resonanz stieß.
- 3 Auf der Friedenskonferenz von Paris wurde dann 1864 mit der **Pariser Seerechterklärung** der erste multilaterale Vertrag zum Kriegsrecht abgeschlossen. Wesentliche Prinzipien waren das Verbot der Kaperei, der Schutz von Schiffsladungen unter neutraler Flagge und Regelungen zur Seeblockade.
- 4 Diese Entwicklung griff auch sehr schnell auf die USA über. Dort entwickelte der deutschstämmige Jurist Francis Lieber 1862 für das US-Kriegsministerium den nach ihm benannten **Lieber Code**, der die zu dieser Zeit geltenden Kriegsregeln wiedergab. Die „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field“¹ enthielten in 157 Artikeln Regeln zum Anwendungsbereich des Kriegsrechts, zur militärischen Notwendigkeit, zur Militärgerichtsbarkeit (Section I), zur Behandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten (Section II), zum Umgang mit Deserteuren und Kriegsgefangenen (Section III), zur Behandlung von Partisanen und Guerillakämpfern (Section IV) sowie von Spionen und Verrätern (Section V), zum Austausch von Kriegsgefangenen und dem Recht von Parlamentären (Section VI und VII), Fragen des Waffenstillstandes und der Kapitulation (Section VIII) und des Bürgerkrieges (Section X). Die Regeln des Lieber Codes erlaubten im Falle mangelnder Kooperation der Bevölkerung allerdings auch Repressalien wie die Beschlagnahme oder die Zerstörung von Eigentum, die Gefangennahme von Geiseln sowie die Hinrichtung von Guerillakämpfern und Saboteuren. Da der Lieber Code auf den amerikanischen Bürgerkrieg gemünzt war, blieb eine unmittelbare Wirkung für das Völkerrecht insgesamt zunächst aus.
- 5 Zu völkervertraglichen Regelungen führten erst die Bemühungen des Schweizer Kaufmanns **Henri Dunant**, der 1859 auf dem Schlachtfeld von Solferino das Leiden von 40.000 verwundeten österreichischen, französischen und italienischen Soldaten beobachtete.² Das von ihm zusammen mit vier weiteren Schweizer Bürgern 1863 gegründete, seit 1876 so genannte **Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)** kümmerte

1 Ursprünglich veröffentlicht als „General Orders No. 100, Adjutant General’s Office, 1863“.

2 Dunant, Un souvenir de Solferino, 1862.

II. Die Kodifikationen vor dem Ersten Weltkrieg

sich systematisch um die Versorgung von im Krieg Verwundeten und initiierte eine Konferenz in Genf, auf der es 1864 zum Abschluss der ersten „Genfer Konvention betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“ kam. Ursprünglich von zwölf Staaten Europas ratifiziert, stieg die Zahl der Vertragsparteien rasch an. So wurden im Jahr 1882 auch die USA Vertragspartei. Die Konfliktparteien im Deutsch-Französischen Krieg (1870 bis 1871) und im Spanisch-Amerikanischen Krieg von 1898 wendeten bereits die Regeln der ersten Genfer Konvention an.

II. Die Kodifikationen vor dem Ersten Weltkrieg

Mehrere Gründe haben dann dazu geführt, dass um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert im Kriegsrecht der damals höchste Stand internationaler Regelungsdichte durch Vertragsrecht erreicht wurde.³ Seit dem Berliner Kongress 1878 zeichnete sich das endgültige Auseinanderfallen des Europäischen Konzerts und damit der Friedensordnung seit dem Wiener Kongress ab. Es entstanden in Europa mit der Tripleentente von Frankreich, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland sowie Russland einerseits und dem Deutsch-Österreichischen Bündnis, dem bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges auch Italien angehörte und dem sich bei Kriegsausbruch das Osmanische Reich anschloss, andererseits, sich zunehmend feindlich gegenüberstehende Bündnisse, die mit einer unheimlichen Dynamik auf einen großen Krieg zusteuerten.⁴

Außerdem brachte die Industrialisierung im 19. Jahrhundert eine rasante Entwicklung der Kriegstechnik mit sich, die ein sich ständig steigendes Vernichtungspotenzial in sich barg. Dies führte in vielen europäischen Staaten zu Friedensbewegungen, die auf Rüstungsbegrenzung oder gar vollständige Abrüstung drängten.⁵ Diese Ideen aufgreifend, lud Zar Nikolaus II. 1899 zu einer großen **Friedenskonferenz** nach Den Haag, der 1907 eine weitere Konferenz am selben Ort folgte. Die wichtigsten europäischen Staaten und die USA folgten seinem Aufruf.

Als Ergebnis kam ein ganzes Bündel von Abkommen zustande,⁶ dessen wichtigstes das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges war, dessen

3 *Schücking*, Der Staatenverband der Haager Konferenzen, 1912, S. 81 sprach sogar davon, dass durch das Haager Recht ein „Weltstaatenbund“ geschaffen worden sei.

4 Zu der historischen Entwicklung vgl. *Tuchman*, The Guns of August – August 1914, 1962 und *Clark*, The Sleepwalkers. How Europe Went to War in 1914, 2012.

5 Bekannt geworden sind die von Bertha von Suttner und Alfred Hermann Fried initiierten Friedensgesellschaften in Österreich und Deutschland, denen 1905 der Friedensnobelpreis zuerkannt wurde.

6 1899 wurden weiterhin abgeschlossen: Das Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg; Die Erklärung betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen; Die Erklärung über die Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken (nach einer Fabrik, die solche Geschosse in der Nähe von Kalkutta hergestellt hat, wurden sie „Verbot der Dum Dum Geschosse“ genannt). 1907 wurden abgeschlossen: Das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle; das Abkommen betreffend die Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden (die sog. Drago-Porter-Konvention); das Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten; das Abkommen zur Revision der Landkriegsordnung von 1899; das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten von neutralen Mächten; das Abkommen betreffend die Behandlung von feindlichen Kauffahrteischiffen; das Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe; das Abkommen über die Legung von unterseeischen Minen; das Abkommen betreffend die Beschießung von Seestreitkräften in Friedenszeiten; das Abkommen über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Abkommen auf den Seekrieg; das Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekrieg sowie das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. Das ebenfalls geplante Abkommen, mit dem ein internationales Prisengericht errichtet werden sollte, ist nie in Kraft getreten.

Anhang die **Haager Landkriegsordnung** enthält, die über die Vertragsparteien hinaus heute noch in weiten Teilen gewohnheitsrechtlich gilt. Allerdings scheiterte der Versuch, eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für die vereinbarten Abkommen einzurichten.⁷

III. Die Kodifikationen zwischen den Weltkriegen

- 9 Trotz der rasanten Fortentwicklung der Kriegstechnik sind in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen nur vier Abkommen zustande gekommen, die allerdings einige wesentliche Änderungen mit sich gebracht haben. So wurde 1925 das **Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln** (Genfer Giftgasprotokoll) abgeschlossen, in dem die Verwendung chemischer und biologischer Kampfstoffe nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern unter Verweis auf die gewohnheitsrechtliche Geltung seiner Regeln generell für unzulässig erklärt wurde.⁸
- 10 Mit der dritten Genfer Rotkreuz-Konvention von 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde wurde der **Rote Halbmond** gleichberechtigt in die internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften aufgenommen. Mit dem **Genfer Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen** als Fortentwicklung der Haager Landkriegsordnung sollte die Behandlung von Kriegsgefangenen, die im Ersten Weltkrieg ein Massenphänomen waren, verbessert werden. Zugleich wurden dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Art. 79 zum ersten Mal eigene Befugnisse bezogen auf die Schaffung einer internationalen Auskunftsstelle eingeräumt. Wichtig für beide Abkommen ist auch, dass die noch in Art. 24 der Genfer Konvention von 1906 sowie Art. 2 des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges enthaltene Allbeteiligungsklausel aufgegeben wurde, die besagte, dass diese Konventionen nur zur Anwendung kommen sollten, wenn alle an dem Konflikt beteiligten Staaten Vertragsparteien des jeweiligen Abkommens sind.
- 11 Schließlich ist noch das **Londoner Protokoll von 1936** über die Regeln für den Unterseebootkrieg zu nennen. Damit sollten Unterseeboote gegenüber Handelsschiffen zur Beachtung derselben Regeln verpflichtet werden wie Kriegsschiffe über Wasser. Das Protokoll richtete sich gegen die im Ersten Weltkrieg vor allem von Deutschland geübte Praxis, Handelsschiffe ohne vorherige Warnung und ohne Bemühungen um die Rettung der Besatzung und der Passagiere zu versenken.⁹

IV. Der bewaffnete Konflikt als Ausnahmezustand

- 12 Das Friedenssicherungsrecht gewann in der Folgezeit jedoch immer mehr an Bedeutung und drängte eine Zeit lang das Bemühen um die Fortentwicklung des Kriegsrechts in den Hintergrund.¹⁰ Darin drückt sich der nach dem **Zweiten Weltkrieg** zu beobach-

7 Vgl. *Schücking*, Der Staatenverband der Haager Konferenzen, 1912, S. 89 ff.

8 Damit wurde auch das Gebot der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs für chemische und biologische Waffen außer Kraft gesetzt.

9 Ein spektakulärer Fall war die Versenkung des britischen Schnelldampfers *Lusitania* durch ein deutsches U-Boot am 7.5.1915.

10 In *Oppenheim's International Law*, einem der weltweit führenden Völkerrechtslehrbücher, schreibt Hersch Lauterpacht zwischen 1935 und 1955 zwei Bände: Volume I, „The Law of Peace“ und Volume II, „Disputes, War and Neutrality“. Die folgende Auflage dieses Lehrbuchs von Jennings und Watts aus dem Jahr 1992

V. Das aktuell geltende Recht

tende Gedanke aus, dass der Krieg als Mittel der internationalen Konfliktlösung ein pathologischer Zustand sei und deshalb seine Regeln auch nicht mehr als rechtliche Regeln verstanden werden sollten. Die International Law Commission (ILC) lehnte folgerichtig die Arbeit an einer Kodifikation zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts mit der Begründung ab, damit werde der seit 1945 bestehende Friedenssicherungsmechanismus der UNO in Frage gestellt.¹¹

Diese Einschätzung war sowohl politisch wie rechtlich falsch. Das Friedenssicherungssystem der UNO hat es nicht verhindert, dass nach dem Zweiten Weltkrieg noch mehr Kriege geführt wurden als vorher. Dabei ist nur ein kleiner Teil als klassische zwischenstaatliche Kriege zu qualifizieren, überwiegend wurden Bürgerkriege, sei es als Befreiungskriege oder innere Aufstände, geführt.

Die im Februar 2022 durch den Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine begonnene Aggression führt das humanitäre Völkerrecht allerdings wieder zurück zu den Regeln zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte. Den durch diesen Konflikt aufgeworfenen Rechtsfragen soll angesichts ihrer Aktualität, der Dramatik der Ereignisse und der durchgängig zu beobachtenden eklatanten Rechtsbrüche vor allem der russischen Seite in diesem Buch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Durch die Fortbildung des humanitären Völkerrechts wird auch nicht, wie etwa die ILC befürchtete, ein Recht zur Kriegsführung impliziert, vielmehr geht es darum, den Krieg unabhängig von der Berechtigung der Parteien zum Einsatz von Waffengewalt für beide Seiten rechtlich zu umhegen und damit humaner zu machen. Dieses Ziel zu erreichen, stellt unabhängig von der Kriegsschuldfrage einen eigenständigen Wert dar, der das Bemühen um die Vermittlung und die Fortentwicklung dieser Rechtsmaterie zweifelsfrei rechtfertigt.

V. Das aktuell geltende Recht

1. Die Genfer Abkommen und die drei Zusatzprotokolle

Während des Zweiten Weltkrieges propagierten die Kriegsgegner den **totalen Krieg** einerseits und die **bedingungslose Kapitulation** andererseits. Bekannt wurde der Begriff „totaler Krieg“, als er von Joseph Goebbels am 18.2.1943 während einer Rede im Berliner Sportpalast gebraucht wurde. Kurz zuvor, am 12. Februar, hatte der US-amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt auf der Konferenz in Casablanca die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reichs gefordert. Im totalen Krieg wird die Unterscheidung zwischen den Zivilisten in der Heimat und den Soldaten an der Front aufgehoben.¹² Alle Produktionsmittel und die gesamte Arbeitskraft der Zivilbevölkerung werden in den Dienst der Kriegsführung gestellt. Ziel ist die vollständige Vernichtung des Gegners. Dabei wird jede Kriegstechnik, auch wenn sie gegen geltendes Völkerrecht verstößt, eingesetzt. Demgegenüber meint die bedingungslose Kapitulation, dass der Besiegte bei der Einstellung der Kampfhandlungen keinerlei Bedingungen stellen kann. Er muss sich auf „Gedeih und Verderb“ in die Hand des Siegers begeben.¹³

enthält dann aber nur noch Volume 1, Peace. Zum zweiten Band „War“ ist es bis heute nicht mehr gekommen.

11 Vgl. Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl., § 60 Rn. 20.

12 In Deutschland wurde der Begriff der Heimatfront geprägt.

13 Vgl. Kraske, Bedingungslose Kapitulation und Völkerrecht, JR 1949, S. 101 ff.

- 17 Vor dem Hintergrund der dadurch bewirkten Eskalation der Kriegsführung im Sinne einer umfassenden Einbeziehung der Zivilbevölkerung, die in den Flächenbombardements in Europa, China und Japan ihren stärksten Ausdruck fand, sind die Initiativen zur Neuregelung des humanitären Völkerrechts nach dem Zweiten Weltkrieg zu sehen. Auf Betreiben des IKRK lud der Schweizer Bundesrat 1949 die Staatengemeinschaft nach Genf, wo **vier neue Abkommen** vereinbart (GK I–IV) wurden:

- Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (GK I),¹⁴
- Das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte auf See (GK II),¹⁵
- Das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (GK III),¹⁶
- Das IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten (GK IV).¹⁷

1977 sind zu diesen Abkommen zwei Zusatzprotokolle hinzugekommen:

- Das Protokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I)¹⁸ sowie
- Das Protokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II).¹⁹

Schließlich wurde 2005 durch das dritte Zusatzprotokoll (ZP III) ein zusätzliches Schutzzeichen in Form eines roten Kristalls eingeführt.

- 18 Die GK I–IV haben heute **universelle Geltung**.²⁰ Dagegen fehlt den beiden Zusatzprotokollen diese universelle Bindungswirkung bisher noch. Vertragsparteien der ersten beiden Zusatzprotokolle von 1977 sind bisher 174 beziehungsweise 169 Staaten, das dritte Zusatzprotokoll von 2005 wurde bisher durch 79 Staaten ratifiziert. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben genauso wie etwa Indien, Indonesien, Israel, der Iran und die Türkei die ersten beiden Zusatzprotokolle noch nicht ratifiziert.²¹

2. Weiteres Vertragsrecht

- 19 Neben dem Genfer Recht sind nach dem Zweiten Weltkrieg nach und nach noch eine Fülle anderer Verträge entstanden, die zum einen bestimmte Rechtsgüter schützen, wie etwa die unter der Ägide der UNESCO entstandene

- Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten von 1954²² nebst zwei Zusatzprotokollen und die
- Konvention zur militärischen oder sonst feindlichen Nutzung von Techniken zur Veränderung der Umwelt²³ von 1977.

14 I. Genfer Konvention vom 12.8.1949, BGBl. 1954 II, S. 781; UN Treaty Series, Band 75, S. 31.

15 II. Genfer Konvention vom 12.8.1949, BGBl. 1954 II, S. 813; UN Treaty Series, Band 75, S. 85.

16 III. Genfer Konvention vom 12.8.1949, BGBl. 1954 II, S. 838; UN Treaty Series, Band 75, S. 135.

17 IV. Genfer Konvention vom 12.8.1949, BGBl. 1954 II, S. 917; UN Treaty Series, Band 75, S. 287.

18 I. Zusatzprotokoll vom 8.6.1977, BGBl. 1990 II, S. 1550; UN Treaty Series, Band 1125, S. 3.

19 II. Zusatzprotokoll vom 8.6.1977, BGBl. 1190 II, S. 1150; UN Treaty Series, Band 1125, S. 609.

20 Bis auf den Vatikanstaat sind alle Staaten beigetreten. Zurzeit 196 Ratifikationen, Stand 2022.

21 Zum aktuellen Stand der Ratifikationen: <https://ihl-databases.icrc.org/ihl> (zuletzt abgerufen am: 29.5.2022).

22 Haager Konvention vom 14.5.1954, BGBl. 1967 II, S. 1233; UN Treaty Series, Band 249, S. 215.

23 Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken vom 10.12.1976, BGBl. 1983 II, S. 125, UN Treaty Series, Band 1108, S. 151.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Kapitel des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Kapitel (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- Afghanistan 19 103 ff.
- Aggression, Verbrechen 21 106
- Alliierte 21 13
- Amnestie 19 83 f., 20 101
- Anerkennung 19 26
- Angriffskrieg 21 108
- Annexionsverbot 14 18, 55, 70
- Ansiedlungsverbot 14 67
- Anti-Personenminen 11 28 ff.
 - Ottawa-Abkommen (1999) 11 30 f.
- Armed Activities on the Territory of the Congo-Urteil (2022) 20 71
- Ärzte 19 73
- Atomwaffensperrvertrag
 - Kernwaffenstaat 11 60 f.
 - Nichtkernwaffenstaat 11 60
- Aufstand 19 14
- Aufständische 19 13
 - Anerkennung 4 42 ff.
 - Anerkennung der Taliban durch die USA (2020) 4 46 f.
 - begrenzte Völkerrechtssubjektivität 4 43
- Ausländer 14 7
- Auslieferung 20 97, 21 10, 13 f.
- Befreiungskrieg 19 99 ff.
- Beginn der Kampfhandlungen 4 65
- Begleitpersonen 6 40
- Besatzung
 - Besatzungsmacht 14 6
 - Finanzierung 14 92 ff.
- Besatzungsrecht 14 1
 - Schutzpflichten 14 20
- Beschlagnahme 14 77
- Beuterecht 14 98
- Bewaffneter Konflikt
 - Cyberwar 4 22 ff.
 - Intensitätsschwelle 19 16
 - nicht-internationaler bewaffneter Konflikt 19 1 ff.
 - zwischenstaatlich 4 26 ff.
- Biologische Waffen 11 95 ff.
 - historische Entwicklung 11 95 f.
 - UN-Biowaffenkonvention 11 98 ff.
- Blauhelmsoldaten 14 15
- Blockade 4 19
- Bosnien 19 108
- Briand-Kellogg-Pakt 1 17, 21 23
- Chemiewaffenkonvention 20 51
- Chemische Waffen 11 82 ff.
 - „Agent Orange“ 11 85
 - Erster Weltkrieg 11 83
 - Genfer Protokoll (1925) 11 84
 - St. Petersburger Erklärung 11 82 ff.
 - UN-Chemiewaffenkonvention 11 87 ff.
- Clusterbombe 11 45
- Cyberwar
 - Definition 4 23
 - Effekt-Äquivalenz 4 25
 - Zurechnung 4 24
- debellatio 14 17 f.
- Definition of Aggression 4 29 ff.
- Deportation 14 64, 70, 19 67
 - Begriff 14 62
- Desinformation 20 5
- Dienstleistungen 14 97
- Diplomatischer Schutz 14 6, 81, 20 74
- Drohnen 11 9
- Drohneneinsatz 19 105
- Dunant, Henri 2 5, 8 2
- Durchgriffswirkung 21 2
- effective control test 19 108
- Effektive Herrschaftsgewalt 14 11
- Effektivitätsprinzip 19 23

Stichwortverzeichnis

Ehre, Schutz der 14 75

Eigentum

- Beschlagnahme 14 84
- bewegliches öffentliches 14 98
- öffentliches 14 83 ff.
- Privateigentum 14 76 f.
- unbewegliches öffentliches 14 87

Entkolonialisierungskonflikte 4 51 ff.

- Apartheid 4 56
- Ausblick in die Zukunft 4 63
- IPbpR 4 52 f.
- Kombattantenstatus 4 54
- Selbstbestimmungsrecht der Völker 4 57 f.
- Westsahara-Konflikt 4 64

Entmilitarisierte Gebiete

- Antarktis 4 14
- Panamakanal 4 12 ff.
- Spitzbergen 4 14
- Suezkanal 4 13

Entschädigung 14 60, 77

- Ansprüche Privater 20 74, 78

Entsendevertrag 14 15

Eritrea-Ethiopia Claims Commission (EECC) 20 77

Ermittlungspflicht 20 96

Erster Weltkrieg 1 16, 20 21 f., 40, 21 10

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 20 75

Europäisches Konzert 1 15

Evakuierung 14 64

Fact-Finding 20 6

Failed State 19 36

Familie, Schutz der 14 75

Feindseligkeiten, direkte Teilnahme an 19 28

Flaggenprinzip 21 5

Flüchtlinge 14 44

Freiheitsentzug

- Inhaftierung 19 77 ff.
- Internierung 19 77 ff.

Freiwilligenkorps 19 52

Fremde 14 81

Fremdenrecht 19 97

Friedensvertrag 20 72

- Definition 4 77 f.
- Friedensklausel 4 79 f.
- historische Beispiele 4 84 ff.
- sonstige Regelungen 4 81
- Vertrag von Versailles (1919) 4 87 ff.
- Zwei-plus-Vier-Vertrag 4 90 ff.

Friendly Relations Declaration 20 66

Gaza-Streifen 14 20

Gegenmaßnahme 20 55 ff.

Geiselnahme 14 71 f.

Gelegenheitskämpfer 19 57

Genfer Abkommen 1864 2 5

Genfer Abkommen (1949)

- Ratifikationsstatus 2 18
- Übersicht 2 17

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (1929) 7 2

Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (1929) 2 10

Genfer Giftgasprotokoll (1925) 2 9

genuine link 21 5, 118

Georgien 19 108

Gewaltverbot 20 67, 21 106

Haager Abkommen (1954) 19 86

Haager Friedenskonferenzen 2 7

Haager Landkriegsordnung (HLKO) 2 8, 14 3, 10, 21 91

Halbmond, Roter, Aufnahme 2 10

Hilfsgesellschaften 19 75

Humanitäres Völkerrecht, lex specialis 3 17 ff.

IGH, humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte 3 11

Immunität, funktionelle Immunität 21 53

Inhaftierung 14 41, 19 96 f.

- Haftbedingungen 14 45 f.

Initiativrecht 19 75, 20 84

Innere Unruhen 19 14

Stichwortverzeichnis

- Insurgenten 4 49
- Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) 20 52 f.
- Internationale Ermittlungskommission 20 7
- Internationale Organisationen, Bindung an das humanitäre Völkerrecht 4 2 ff.
- Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten (IMGFO) 21 25
- Internationaler Militärgerichtshof (IMG) 21 18 ff.
- Internationaler Strafgerichtshof 19 15
- Erheblichkeitsschwelle 21 151
 - Grundsatz der Komplementarität 21 143 ff.
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen 21 138
 - Unzulässigkeitsgründe für das Verfahren 21 141 ff.
 - Verfahren 21 134
 - Zuständigkeit (trigger mechanism) 21 125 ff.
- Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) 14 12, 39, 19 16, 21 29
- Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) 21 35 ff.
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz 20 23, 33 ff., 38 ff., 84 f.
- Befugnisse 20 47
 - Geschichte 20 39 ff.
 - Gewohnheitsrechtsstudie 20 94, 102
 - Gründung 2 5, 8 2
 - internationale Auskunftstelle 2 10
 - Organisationsstruktur 20 42 f.
 - Satzung und Rotkreuzstatute 20 44
 - Studie zum Völkergewohnheitsrecht 2 20
 - Tätigkeitsbereiche 20 39 ff.
- Internationales Strafrecht 21 5
- Internationale Straftribunale 21 28 ff.
- Internationalisierte Strafgerichte 21 152 ff.
- Extraordinary African Chambers 21 165
 - Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC) 21 155 ff.
 - Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office 21 161 f.
 - Osttimor 21 159
 - Sondergericht der Zentralafrikanischen Republik 21 163
 - Special Court for Sierra Leone 21 153 ff.
 - Special Tribunal for Lebanon 21 157 f.
 - War Crimes Chamber of the Court of Bosnia and Herzegovina 21 160
- International Law Commission (ILC) 21 19, 40
- Internierte 14 8
- Internierung 14 32, 41
- Definition 14 47
 - Voraussetzungen 14 48 f.
- Intervention
- auf Einladung 4 40
 - auf Einladung der Regierung 19 104 f.
 - auf Seiten der nichtstaatlichen Konfliktpartei 19 106 ff.
 - dritter Staaten 19 103 ff.
- Irak 14 20, 54
- ius ad bellum 1 5 f., 3 4 f.
- ius cogens 19 30, 21 58
- ius gentium 1 9
- ius in bello 1 1
- ius inter gentes 1 9
- ius post bellum 4 82 ff.
- Kalter Krieg 21 28
- Kampala-Amendment 21 110
- Kapitulation 4 75 ff.
- Kernwaffenteststoppvertrag (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty) 20 53
- Kinder, Schutz der 14 75
- Kindersoldaten 6 17 ff., 21 96
- Kollektivstrafe 14 71

Stichwortverzeichnis

Kombattant 6 3 ff., 19 49 ff., 77, 93 f.

- de-Facto-Regime 6 30
- Definition der HLKO 6 4
- Definition GK III 6 6 ff.
- effektive militärische Führung 6 10
- Erkennbarkeit 6 8
- Freiwilligenkorps 6 7
- Guerillataktik 6 15 f.
- paramilitärische Einheiten 6 11
- Pflicht zur Beachtung des humanitären Völkerrechts 6 9
- Recht zur Teilnahme an Feindseligkeiten 6 12
- Sichtbarkeit 6 13 f.
- Terroristen 6 33
- unlawful combatants 6 24 f., 29 ff.
- Vermutungsregel 6 23

Konflikt, bewaffneter 1 3, 4 16 ff.

- international 19 107 f.
- nicht-international 19 107 f.

Kontributionen 14 94

Konventionelle Waffen

- Dum-Dum-Geschosse 11 19
- Explosivgeschosse 11 18
- St. Petersburger Erklärung (1868) 11 18

Kranke 8 1 ff.

- Definition 8 7 f.
- Feststellung der Identität 8 19
- Gebot der Schonung 8 10
- medizinische Versorgung 8 15
- medizinische Versuche 8 17
- Pflicht zur Bergung 8 12
- private Hilfsorganisationen 8 14
- Repressalien 8 11

Krankenhäuser, Beschlagnahme 14 85

Krieg

- Angriffskrieg 1 2
- Begriff 1 1, 4 15
- Dreißigjähriger Krieg (1618–1648) 1 10
- „freies Recht zum Krieg“ 1 11
- Lehre vom gerechten Krieg 1 5
- Naturrecht 1 12

Kriegsberichterstatter 6 41 ff.

- embedded journalist 6 45

Kriegsbeute 14 92

Kriegserklärung 4 66

Kriegsführung

- Beschränkung 11 1 f.
- Mittel und Methoden 11 2 f.
- neue Mittel und Methoden 11 16 f.
- überflüssige Verletzungen 11 6 ff.
- unnötige Leiden 11 6
- verbotene 11 1 ff.

Kriegsgefangene 19 77, 20 40 f.

Kriegsgefangenschaft 19 95 f.

- Arbeitspflicht 7 36 f.
- Auskunftspflicht des Gewahrsamsstaates 7 29 f.
- Auskunftsstelle 7 29
- Auskunftsverweigerung des Kriegsgefangenen 7 24
- Bedingung 7 33 f.
- Beendigung 7 47 ff.
- Befragung 7 23
- Beginn 7 19
- Definition 7 7 f.
- Durchsuchung 7 22
- Entwaffnung 7 22
- freie Religionsausübung 7 35
- Haager Landkriegsordnung 7 1 f.
- Haftprüfung, richterliche 3 19 f.
- humanitärer Mindeststandard 7 12 ff.
- irreguläre Kämpfer 7 9
- Lieber-Code 7 1
- rechtlicher Status 7 1 ff.
- Recht zur Internierung 7 31 ff.
- Rückführungspflicht 7 53
- Schutz der Intimsphäre 7 17
- Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit 7 15 f.
- Strafgerichtsbarkeit 7 43 ff.
- Strafgewalt 7 40 ff.
- Straftaten 7 42
- Todesstrafe 7 46
- Übergangslager 7 28
- Verbot von Vergeltungsmaßnahmen 7 18
- Verbringung 7 25 ff.
- Verfahrensgrundsätze 7 44 ff.
- Verpflegung 7 34
- Zweck 7 11

Stichwortverzeichnis

Kriegsverbrechen 20 88, 21 78 ff.,
82 ff.
– Schutzgüter 21 78 f.
– Verantwortlichkeit, strafrechtli-
che 4 8
Kriegsverbrecherprozesse 21 15 ff.,
25 ff.
– Leipziger 21 15 f.
Kriegsverbrechertribunale 14 39
Kriegszustand 19 14
Krim 14 13
Krimkrieg 2 2
Kulturgut 14 83, 87 ff.
– Ausfuhr 14 90
– Schutz 14 88, 19 66
Kulturgüterschutz 19 5
– Beuterecht 17 1
– common heritage of mankind 17 3,
12 ff.
– Haager Landkriegsordnung (HLKO)
17 5 f.
– militärische Besetzung 17 39 ff.
– militärische Notwendigkeit 17 22 f.
– militärische Nutzung von Kulturgut
17 23 f.
– Repressalien 17 28
– Restitution 17 2
– Roerich-Pakt 17 7 f.
– Schädigungsverbot 17 19 f.
– Schutz des Eigentums 17 11
– Schutzzeichen 17 49
– Selbstbestimmungsrecht der Völker
17 13 ff.
– Sicherungspflichten 17 25 ff.
– Sicherungspflicht in Friedenszei-
ten 17 50
– Sonderschutz 17 29 ff.
– staatliche Symbole 17 18
– Transport von Kulturgut 17 45 ff.
– Verstärkter Schutz 17 36 ff.
– Völkerstrafrecht 17 51 ff.
Landminen, unterschiedsloser Ein-
satz 11 26
levée en masse 6 21 ff.
Lieber-Code 2 4, 14 71, 20 61

Londoner Protokoll über die Regeln für
den Unterseebootkrieg (1936) 2 11
Martens'sche Klausel 5 1 ff., 19 24, 31
– Menschlichkeit 2 21
– Naturrecht 5 4
– unnötige Leiden 2 21
Massenvernichtungswaffen 11 52 ff.
– ABC-Waffen 11 53
Mauer-Gutachten 14 14, 20, 68
Medien 20 5
Menschenrechte 14 73 ff., 19 6, 96 f.
– extraterritoriale Geltung 14 74
Menschenrechte, völkerrechtliche
3 10 ff.
Menschenrechtsverträge
– Beschränkung auf das Staatsgebiet
3 14 f.
– extraterritoriale Anwendbarkeit
3 15 f.
– Pflicht zur effektiven Strafverfol-
gung 3 16
Menschliche Behandlung 19 29 ff., 95
Methoden der Kriegsführung 12 1 ff.
– Angriffsbegriff 12 3 ff.
– Anlagen und Einrichtungen, die ge-
fährliche Kräfte enthalten 12 22
– Aushungern 12 37
– das Verbot, kein Pardon zu ge-
ben 12 44
– dual-use-Objekte 12 10 ff.
– entmilitarisierte Zonen 12 19
– Flächenbombardements 12 29
– Heimtücke (Perfidie) 12 45 ff.
– Kollateralschäden 12 30 ff.
– Kriegsberichterstattung 12 57 f.
– Kriegslist 12 46
– menschliche Schutzschilde 12 33 f.
– operative Umsetzung 12 39
– Prognoseentscheidungen 12 35
– psychologische Kriegsführung 12 50
– Repressalien 12 40 ff.
– Sicherheits- und neutralisierte Zo-
nen 12 20
– UN-Schutzzonen 12 21
– Verbot der unterschiedslosen Kriegs-
führung 12 2, 6, 27

Stichwortverzeichnis

- verteidigte und unverteidigte Ortschaften 12 16 ff.
- zivile Objekte 12 9
- Militärgerichte 14 36, 38 ff.
- Grundsätze 14 39
- Militärgerichtsbarkeit 21 11
- Militärische Notwendigkeit 5 27 ff., 14 73, 75
- Verhältnismäßigkeit 5 29
- Militärische Operationsgebiete
- Hohe See 4 9
- Weltraum 4 10 f.
- Militärische Zwangsmaßnahme 14 16
- Militärputsch 19 38
- Milizen 19 52
- Mindestgarantien 14 10, 19 77, 95
- Mindestgarantien (Art. 75 ZP I) 5 18 ff.
- Anwendungsbereich 5 19
- Beendigung 5 25
- Frauen 5 24
- materielle und Verfahrensrechte 5 22 f.
- Strafurteile 5 23
- Mindeststandard 19 32
- Minimalstandard 19 2
- Mitgliedschaft, Palästina 4 1 f.
- Nationale Hilfsgesellschaften 9 5
- Naturalleistungen 14 96
- Natürliche Ressourcen 14 99 f.
- Neutraler Staat 14 6, 81 f.
- Neutrale Zonen 9 26
- Neutralität 21 10
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz 20 44 ff.
- modernes Konzept 20 25
- neutrale Staaten 20 25
- Verlust 4 21
- Neutralitätsrecht 16 2
- Beendigung 16 22
- Beginn 16 21
- Belgien 16 7 ff.
- bewaffnete Neutralität 16 24
- Finnland 16 10
- gewandeltes Neutralitätsverständnis 16 18, 51
- humanitäre Maßnahmen 16 42 ff.
- Mitgliedschaft in der UNO 16 16 f.
- Österreich 16 4
- Rechtsquellen 16 13
- Schweden 16 12
- Schweiz 16 3
- Seekrieg 16 28 ff.
- Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes 16 14 f., 23
- Vatikanstaat 16 6
- Waffenlieferungen 16 25 f.
- New START-Vertrag 20 49
- Nexus 21 69
- Nicaragua-Urteil 19 24, 108, 20 13
- Nicht internationaler bewaffneter Konflikt, Abgrenzung 19 7 f.
- Nichtkombattanten
- Erkennungszeichen 6 37
- Kriegsgefangene 6 36 ff.
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs) 20 6
- Nicht-staatliche Konfliktpartei
- Anerkennung 19 13
- Anforderungen 19 16 ff.
- rechtliche Bindung 19 18 ff.
- Nießbrauchsverwaltung 14 99
- Nightingale, Florence 2 2
- Nordirlandkonflikt 19 15
- Nothilferecht 20 67
- Notstand 19 6
- Notstandsklauseln 3 10
- Nuklearwaffen 11 54 ff.
- Atomwaffensperrvertrag 11 59 ff.
- Atomwaffenverbotsvertrag 11 65 ff.
- Hiroshima 11 55
- historische Entwicklung 11 54 ff.
- IGH-Gutachten (1994) 11 79
- kernwaffenfreie Zonen 11 68 ff.
- Kollateralschäden 11 81
- Nagasaki 11 55
- Trinity-Test 11 54
- Verbot der unterschiedslosen Kriegsführung 11 80 f.
- Völkerrechtmäßigkeit 11 78

Stichwortverzeichnis

- Wasserstoffbombe 11 57
- Opt-in-Klausel 21 123
- Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) 20 51
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) 20 6
- overall control test 19 108
- pacta sunt servanda 20 12
- pacta tertiis-Regel 19 21
- Pakistan 19 105
- Palästina-Krieg 14 14
- Pariser Seerechtsklärung 2 3
- Pariser Verträge 14 53
- Parlamentäre 4 72 ff.
- Perfidie 19 93
- Personalitätsprinzip 21 5
- Piraterie 21 8
- Plünderung
 - Definition 14 76
 - Verbot 14 92, 19 70 f.
- Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization (CTBTO) 20 53
- Prinzip der Gegenseitigkeit 19 26
- Private Military Companies 6 48 ff.
- Propaganda 20 5
- Radbruch'sche Formel 14 39
- Rebellen 19 11
- Rebellion 19 13 f.
- Regime Change 14 30, 51, 53
- Reichsstrafgesetzbuch 21 16
- Religionsausübung, Schutz der 14 75
- Reparationen 20 72
- Repatriierung 7 55
- Repressalie 20 81 f.
 - Definition 14 71, 20 55 ff.
 - Verbot 14 72, 20 61 ff., 82
 - Voraussetzungen 20 58
- Requisition 14 60, 95 ff.
- Retorsion 20 60
- Reziprozität 20 81
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 21 40 ff.
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) 21 86 ff.
- Rotes Kreuz 19 74
 - Deutsches Rotes Kreuz 20 16
 - nationale Gesellschaften 14 58
- Rückwirkungsverbot 14 35, 21 23, 81
- Saavedra Lamas-Pakt 1 17
- Sanitätseinheiten 9 14
 - Krankentransporte 9 15
- Sanitätseinrichtung
 - Beschlagnahme 9 18 f.
 - Eigentum 9 19
 - Errichtungsorte 9 16
 - Missbrauch 9 20 ff.
 - Schutz vor Kampfhandlungen 9 13 ff.
 - Tarnung 9 17
 - Verlust des Schutzes 9 22 ff.
- Sanitätsluftfahrzeuge 9 27 ff.
- Sanitätspersonal 6 47
 - Definition 9 3 f.
 - Recht zur Rückkehr 9 6 ff.
 - Status 9 1
 - ziviles Sanitätspersonal 9 11
 - Zurückbehaltungsrecht 9 6 ff.
- Sanitäts- und Seelsorgepersonal 19 72 ff.
- Sanitätszonen 9 25
- Schadensersatz 20 68 ff.
- Schädigung der natürlichen Umwelt 11 10
- Schiffbrüchige 19 70
- Schiffe und Luftfahrzeuge
 - Handelsschiffe 15 32 ff.
 - Hilfsschiffe 15 34
 - Kriegsschiffe 15 28 ff.
 - militärische Luftfahrzeuge 15 35
 - Staatsluftfahrzeuge 15 36
 - Staatsschiffe 15 31
 - zivile Luftfahrzeuge 15 36
- Schutz der natürlichen Umwelt, ENMOD-Konvention 11 50 f.

Stichwortverzeichnis

Schutz der Zivilbevölkerung in der Gewalt, spezielle Verbote 13 16 ff.

Schutz der Zivilbevölkerung in der Gewalt gegnerischer Streitkräfte 13 1 ff.

- Anwendbares Recht 13 3 f.
- Ausländer 13 21 ff.
- humanitäre Hilfsaktionen 13 45 ff.
- Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen 13 20
- Mindestgarantien 13 15
- personaler Anwendungsbereich 13 7 ff.
- territorialer Anwendungsbereich 13 5 f.
- unmittelbare Teilnahme an Feindseeligkeiten 13 12 ff.
- Zivilschutz 13 38 ff.
- Zwangsaufenthalt und Internierung 13 26 ff.

Schutzmächte 20 21 f.

- Aufgaben 20 24
- Befugnisse 20 37
- Bestellung 20 26 ff.
- Definition 20 25
- Delegierte 20 26
- Ersatzschutzmacht 20 23, 29 ff.

Schutzpflicht 19 76, 20 12 ff.

Schutzzeichen 9 30 ff., 19 74

- Missbrauch 9 35, 19 93

Schwere Verletzung

- der Genfer Konventionen 14 63, 97
- des humanitären Völkerrechts 19 81, 20 88 f.
- des ZP I 14 68

Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts 20 19

Sechstagekrieg 14 14

Seekrieg 15 1 ff.

- Ausschlusszonen 15 77 ff.
- Berechtigte 15 63 f.
- Besatzung und Passagiere gegnerischer Handelsschiffe 15 47 ff.
- geschützte Schiffe und Luftfahrzeuge 15 49 ff.
- GK II, ZP I 15 2
- Haager Seekriegsrecht 15 1
- Handelsschiffe 15 40 ff.

- Heimtücke (Perfidie) 15 70

- Kriegslisten 15 69

- Kriegsschiffe und militärische Luftfahrzeuge 15 38 ff.

- Ladung von Handelsschiffen 15 45 ff.

- Lazarettsschiffe 15 53 ff.

- Minen 15 72 ff.

- Mittel und Methoden 15 62 ff.

- Pariser Seerechtserklärung (1856) 15 1

- räumlicher Anwendungsbereich 15 4 ff.

- Seeblockade 15 80 ff.

- Seehandelskrieg 15 43 ff.

- Seerechtsdeklaration (1909) 15 1

- Umweltschäden 15 71

- Unterseebootkrieg 15 76

- Verbot der unterschiedslosen Kriegsführung 15 65 ff.

Seelsorgepersonal 6 47

- als Personal der Streitkräfte 10 4

- Bezeichnung 10 1 ff.

- Erleichterungen bei ihrer Tätigkeit 10 23

- Ersatzweise Ernennung 10 25 f.

- im Nebenamt 10 5

- Kennzeichen 10 10 f.

- Pflichten 10 7 ff.

- Rückführung 10 20 f.

- Schutz 10 12 f.

- Selbstschutz 10 16

- Tätigkeiten 10 22 f.

- Vergeltungsmaßnahmen 10 14

- zu betreuender Personenkreis 10 6

- Zurückbehaltungsrecht 10 17 f.

Seerecht

- Kriegsschiffe 16 34 ff.

- Prisenrecht 16 30 f.

- Recht der friedlichen Durchfahrt 15 12

- Seekrieg 16 48

Selbstbestimmungsrecht der Völker 14 18, 55, 67, 70, 19 99 ff.

- Recht auf Ausbeutung und wirtschaftliche Nutzung der natürlichen Ressourcen 14 100

Söldner 6 27

Stichwortverzeichnis

- Souveräne Gleichheit 20 1
- Spion 6 25 ff., 14 46
- Staatenlose 14 6
- Staatenverantwortlichkeit 21 106
- Staatsbürgerschaft, Verleihung 14 70
- Staatshaftungsrecht 20 79
- Strafbarkeit
- nationales Recht 20 92
 - Völkerstrafrecht 21 1 ff.
- Strafgesetze 14 34 ff.
- Strafverfolgung, nationales Recht 19 80 ff., 20 88 ff.
- Streumunition 11 44 ff.
- Definition 11 46 f.
- Syrien 19 108
- Konflikt 19 11
- Syrien-Konflikt 20 67
- Tadić-Urteil 19 108
- Territorialitätsprinzip 20 95, 21 5
- Terrorisierung 19 67
- Terrorismus 21 116
- Todesstrafe 14 42, 19 82
- Tote und vermisste Personen 8 21 f.
- Treaty on Open Skies 20 50
- Türkische Republik Nordzypern 14 13
- Ukraine
- Aggression Russlands 2 14
 - Waffenlieferungen 4 20 f.
- Ukraine-Konflikt (2022) 20 67
- Umsiedlung 14 70, 19 69
- Begriff 14 62
- United Nations Compensation Commission (UNCC) 20 76
- Universalitätsprinzip 20 95, 21 6 ff., 144
- UNO
- Konfliktpartei 4 4
 - Observance by United Nations forces of international humanitarian law 4 3
 - Zurechnung 4 5 ff.
- Unrechtsregime 14 52
- UN-Seerechtsübereinkommen (1982) 15 6
- Anschluss- und Wirtschaftszone 15 13 ff.
 - Archipelgewässer 15 12
 - Eigengewässer 15 7
 - Flaggenstaaten 15 19 f.
 - Hohe See 15 16 ff.
 - Kriegsschiffe 15 21
 - Küstenmeer 15 8
 - Piraterie 15 23 ff.
 - Recht der friedlichen Durchfahrt 15 9 ff.
 - Recht der Nacheile (hot pursuit) 15 27
 - Sklaverei 15 26
 - Transitdurchfahrt 15 10 f.
 - zivile Schiffe 15 22
- UN-Sicherheitsrat 21 106
- Letztentscheidungskompetenz 4 6
- Unterscheidungsgebot 2 21
- Kombattanten und Nichtkombattanten 6 1
 - Tragen von Uniformen und Waffen 5 30
 - Ukrainekonflikt 5 30
- Unterscheidungspflicht 19 51
- Unterwerfungserklärung 21 124
- UN-Waffenübereinkommen 11 20 f., 20 62
- Brandwaffen 11 38 ff.
 - Glasminen 11 23
 - Landminen 11 24 ff.
 - Laserwaffen 11 43
 - Napalm 11 41
 - Räumungspflicht 11 37
 - Registrierungspflicht 11 36
 - Schädigung der natürlichen Umwelt 11 42
 - Sprengfallen 11 33 ff.
- Verantwortlichkeit
- des Militärkommandanten 20 98
 - des Vorgesetzten 20 98
 - völkerrechtliche, Zurechnung 20 87
 - Vorgesetztenverantwortlichkeit 21 54

Stichwortverzeichnis

Verbot der unterschiedslosen Kriegsführung 2 21

- Definition 11 12
- militärische Ziele 12 7 ff.
- St. Petersburger Erklärung (1868) 11 13
- völkergewohnheitsrechtliche Geltung 11 13 f.

Verbotene Mittel der Kriegsführung, Völkerstrafrecht 21 93 ff.

Verbrechen der Aggression, Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs 21 131

Verbrechen gegen die Menschlichkeit 21 64 ff., 71 ff.

- Definition 21 67 f.
- historische Entwicklung 21 64 ff.
- Nationalsozialismus 21 77
- Stalinismus 21 77
- Tatbestand 21 66 ff.

Verbrechenselemente (elements of crime) 21 56

Verbündete 14 81 f.

Vereinte Nationen 1 18

- Beobachterstatus 20 41

Verhältnismäßigkeit, Grundsatz der 14 40

Versailler Vertrag (1919) 21 9, 80

Verwundete 8 1 ff.

- Definition 8 7 f.
- Feststellung der Identität 8 19 f.
- Gebot der Schonung 8 10
- medizinische Versorgung 8 15
- medizinische Versuche 8 17
- Pflicht zur Bergung 8 12
- private Hilfsorganisationen 8 14
- Repressalien 8 11

Verwundete und Kranke 19 70 f.

Völkerbund 1 17

Völkermord 21 7, 57 ff., 71 ff.

- Definition 21 58 f.
- Tatbestand 21 60 ff.

Völkermordkonvention 21 7

Völkerrechtssubjekt, partielles 20 44

Völkerrechtssubjektivität, nicht-staatliche Konfliktpartei 19 26

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) 20 104

Völkerstrafrecht 20 9

- Definition 21 2
- Tatbestände 19 81

Waffen, Definition 4 18

Waffenruhe 4 70

Waffenstillstand 4 67 ff.

Weimarer Republik 21 14

Weltrechtsprinzip 20 95, 21 6 ff., 144

Westjordanland 14 20

Westsahara 14 14

Wiedergutmachung 20 68 f.

Wiener Kongress 1 15

Willkür 3 21

Zivilbevölkerung 8 6

- Schutz 19 44 ff.

Ziviljustiz 14 37

Zivilschutzorganisationen 14 61

Zurechnung 19 10, 98, 108, 20 68

Zurechnung von Handlungen Privater

- effektive Kontrolle 4 31
- overall control 4 32
- safe harbor 4 36
- unwilling and unable-Doktrin 4 37 ff.

Zwangsarbeit

- Anordnung 14 78
- Verbote 14 78

Zwangsaufenthalt 14 32, 49

Zwangsmaßnahme, nicht-militärische 21 127

Zwei-Plus-Vier-Vertrag 14 53

Zweiter Weltkrieg 20 21 f., 41, 21 17

- Kapitulation, bedingungslose 2 16
- Kommissarbefehl 7 3
- totaler Krieg 2 16